

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

Aktuelles Steuerrecht

Das ständige Wissens-Update

3 · 2015 www.aktuelles-steuerrecht.info

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

AktStR 3/2015

Vorbemerkungen

2

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 3/2015 3

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 3/2015 4

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 3/2015 5	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 3/2015 6	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 3/2015 7	

	Vorbemerkungen
Aktuelles Steuerrecht 3/2015 8	

Vorbemerkungen

Aktuelles Steuerrecht 3/2015 9

Vorbemerkungen

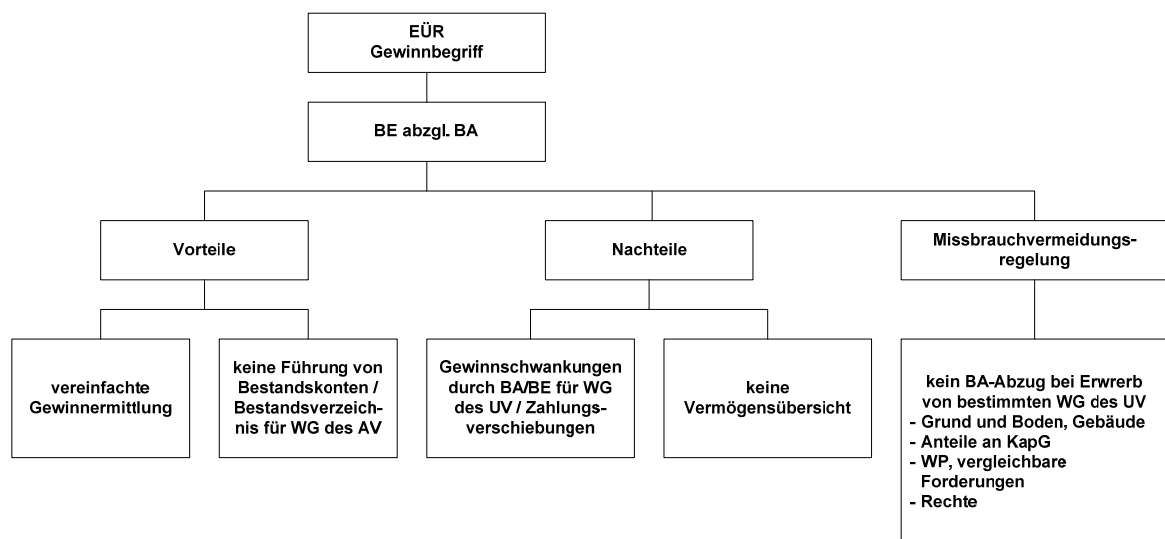
Aktuelles Steuerrecht 3/2015 10

AktStR 3/2015 – Thema 01

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

11

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung



12

§ 4 Abs. 3 EStG

„¹Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. ²**Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines Anderen vereinnahmt und verausgabt werden** (durchlaufende Posten). ...“

Durchlaufende Posten

- ◆ Definition: Vereinnahmung / Verausgabung im fremden Namen und **für fremde Rechnung**
- ◆ Ziel: Neutralisierung gleichhoher Wertzu- und abgänge
- ◆ Charakter: Verpflichtung, die für fremde Rechnung vereinnahmten Beträge – nach Abzug des Vergütungsanspruchs – auszukehren, z.B. Gerichtskostenvorschuss

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

Keine durchlaufende Posten

- ◆ Zahlung und Erstattung von Auslagen eines RA für Porti und Telefon
- ◆ Verausgabung und Vereinnahmung von USt bei Gewinnermittlung durch EÜR
- ◆ vom Patienten an den Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeuten zu zahlende Praxisgebühr

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 381

15

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Sind Fremdgelder, die ein RA im fremden Namen und für fremde Rechnung beigetrieben, aber für eigene Zwecke verwendet hat, steuerbare Einnahmen oder aber durchlaufende Posten?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 381

16

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

BFH-Urteil vom 16.12.2014 – VIII R 19/12, BFH/NV 2015, 1160

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	RA mit EÜR, der für eine ärztliche Verrechnungsstelle P die Beitreibung der Arzt-Honorare von säumigen Patienten übernommen hat. Neben dem Rechnungsbetrag der Ärzte vereinnahmte der Kl. Anwaltshonorare und Auslagen.		
Buchhalterische Erfassung der Zahlungen	Erstattete Auslagen	→	Auslagenkonto
	Anwaltshonorar	→	Erlöskonto
	Fremdgelder	→	Verbindlichkeitskonto P
Weiterleitung der Fremdgelder	Mit P bestand die Abrede, dass die Fremdgelder weiterzuleiten sind, wenn sie entweder vollständig beglichen oder ihre Beitreibung aussichtslos ist.		

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 381

17

Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Ap	I.R.e. Ap stellt die Prüferin fest, dass mit den Fremdgeldern neg. Banksalden ausgeglichen wurden und die Fremdverbindlichkeiten stetig angestiegen waren.		
VZ 2005	Die Erhöhung des Fremdverbindlichkeitskontos P – ebenso wie die Erhöhung auf weiteren Fremdverbindlichkeitskonten – behandelte die Prüferin als nicht erklärte BE, weil diese für Lebenshaltungskosten verwendet worden waren.		
Nov 2007	Einleitung eines Strafverfahrens und Erweiterung der Prüfung auf die Jahre 1996 – 2002		
April 2008	Geänderte St-Bescheide für 1996 – 2005, mit Gewinnerhöhungen in den einzelnen VZ von bis zu 40.000 EUR.		

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 381

18

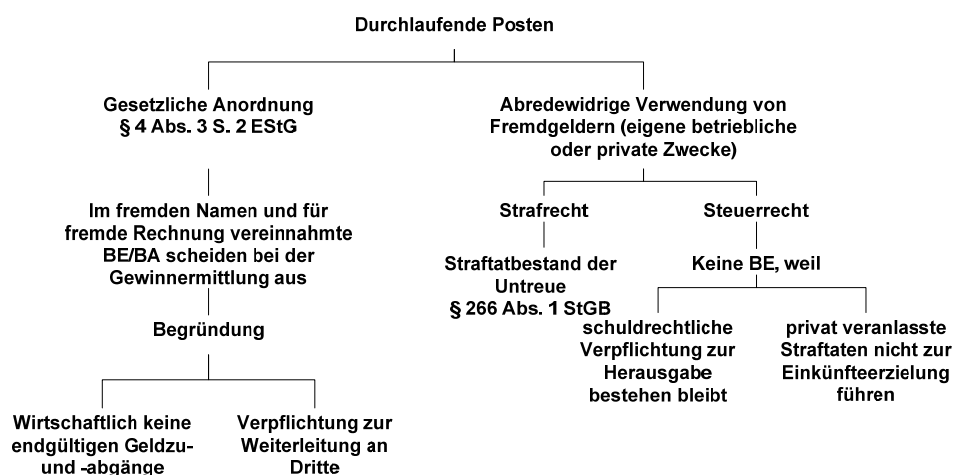
Veruntreuung von Fremdgeldern in der Einnahmenüberschussrechnung

Entscheidung und Begründung

- ◆ Durchlaufende Posten liegen auch vor, wenn der Stpfl. Gelder auf seinem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt, um Minussalden auszugleichen, oder er die Beträge für eigene Zwecke verbraucht.
- ◆ Bei Fremdgeldern ist der Stpfl. zwar verfügungsbefugt, bleibt aber schuldrechtlich verpflichtet, den Gegenwert herauszugeben.
- ◆ Die Weitergabeverpflichtung entfällt nicht dadurch, dass der Stpfl. die Gelder nicht auskehrt oder für eigene Zwecke verwendet.
- ◆ Die widerrechtliche Verwendung der Fremdgelder für eigene Zwecke führt auch nicht zu steuerbaren Einkünften i.H.d. veruntreuten Beträge.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 383

19



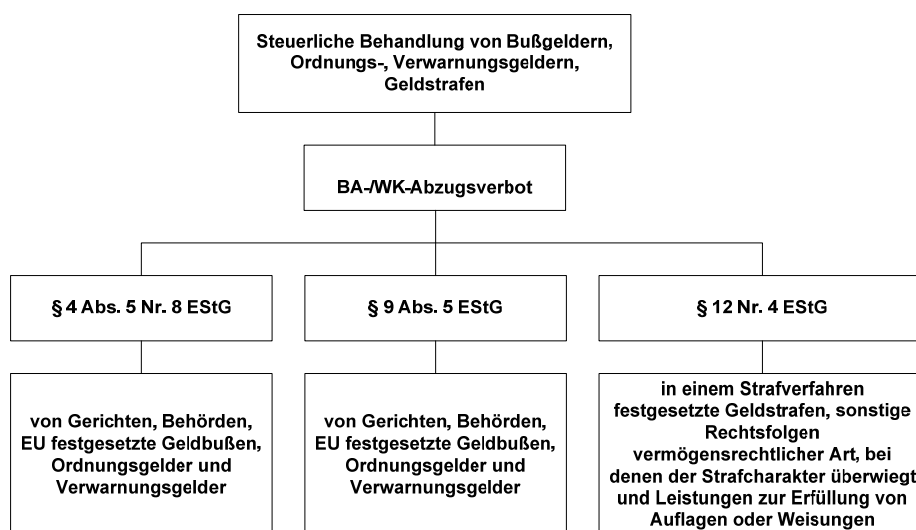
20

AktStR 3/2015 – Thema 02

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen

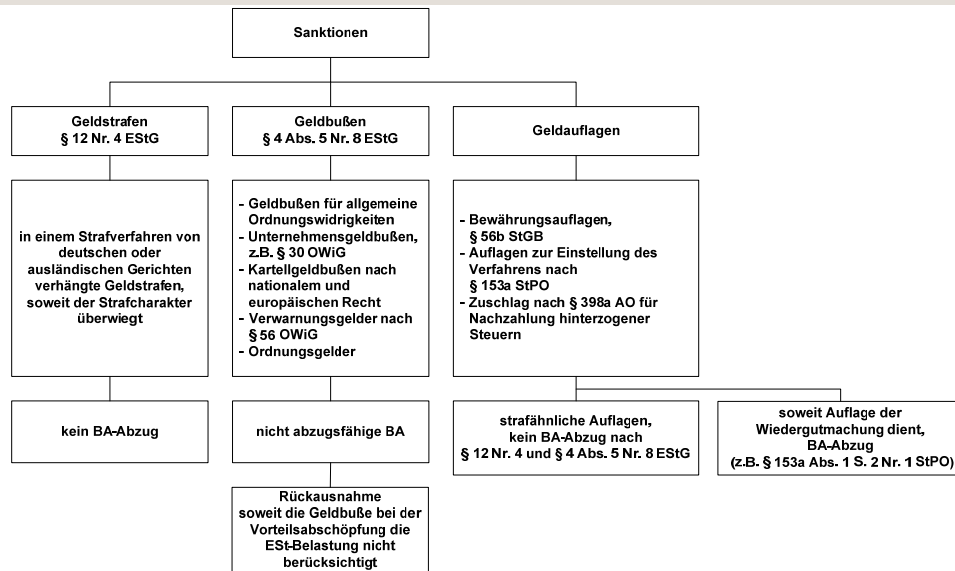
21

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen



22

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 392

23

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Ist die Zahlung einer Auflage nach § 153a StPO, die gegen einen Gesellschafter wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung festgesetzt wurde, als Betriebsausgabe der GbR abzugsfähig?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 392

24

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen

BFH-Urteil v. 16.9.2014 – VIII R 21/11, BFH/NV 2015, 191

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Gesellschafter der Steuerberatungs-GbR
Beteiligte 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Kl. = 19 % - A GbR = 35 % - B = 20 % - C = 25 % - D = 1 %. <p>In 2004 scheidet der Kl. aus der GbR aus.</p>
Strafverfahren	Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kl. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO gegen Geldauflage von 51.000 EUR (10.000 EUR an gemeinnützige Einrichtung und 41.000 EUR an Staatskasse)

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 392

25

Betriebsausgabenabzug von im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflagen

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form																			
Gewinnermittlung 2003	Geldauflage wird als BA gebucht und der Kl. über Vorabgewinnverteilung im vollen Umfang entlastet																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewinn der GbR</th> <th>Kl. 19 %</th> <th>A-GbR 35 %</th> <th>B 20 %</th> <th>C 25 %</th> <th>D 1 %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- 51.000</td> <td></td> <td></td> <td>- 20.000</td> <td>- 30.000</td> <td>- 1.000</td> </tr> <tr> <td>+ 51.000</td> <td>+ 9.690</td> <td>+ 17.850</td> <td>+ 10.200</td> <td>+ 12.750</td> <td>+ 510</td> </tr> </tbody> </table>	Gewinn der GbR	Kl. 19 %	A-GbR 35 %	B 20 %	C 25 %	D 1 %	- 51.000			- 20.000	- 30.000	- 1.000	+ 51.000	+ 9.690	+ 17.850	+ 10.200	+ 12.750	+ 510
Gewinn der GbR	Kl. 19 %	A-GbR 35 %	B 20 %	C 25 %	D 1 %														
- 51.000			- 20.000	- 30.000	- 1.000														
+ 51.000	+ 9.690	+ 17.850	+ 10.200	+ 12.750	+ 510														
FA	Kein BA-Abzug (§ 12 Abs. 4 EStG) und Gewinnerhöhung beim Kl.																		
FG	Klageabweisung																		

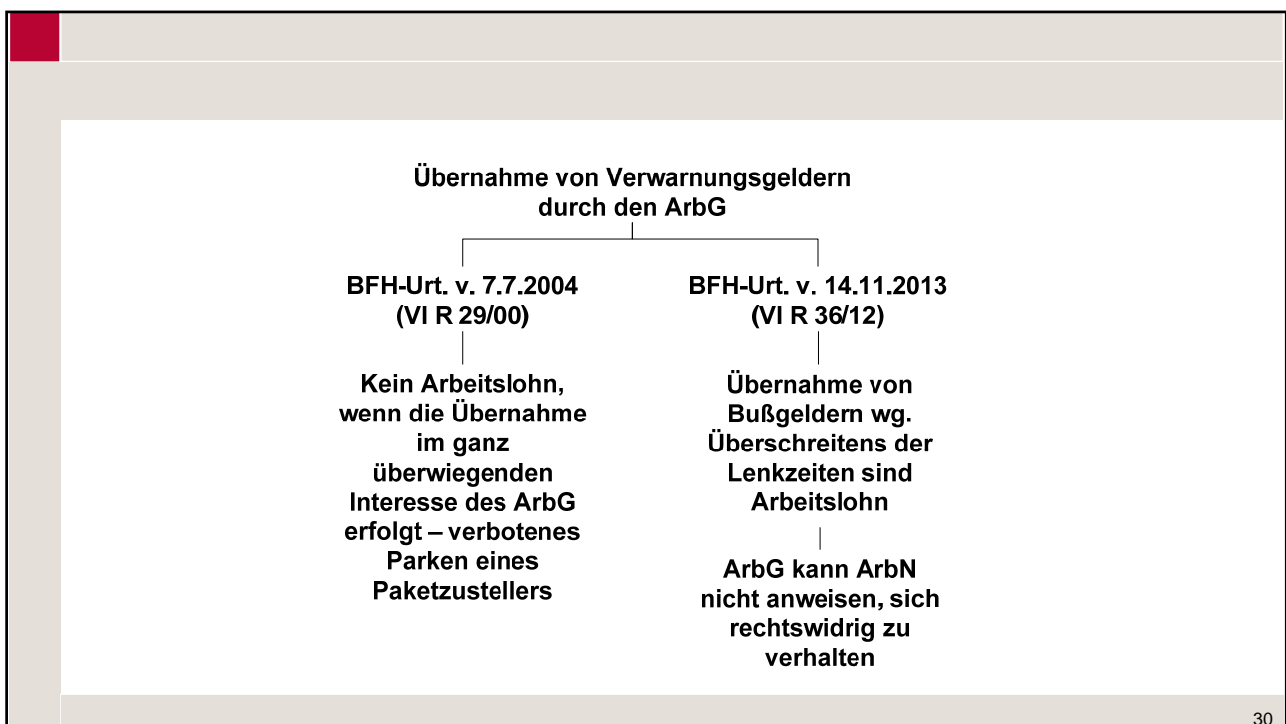
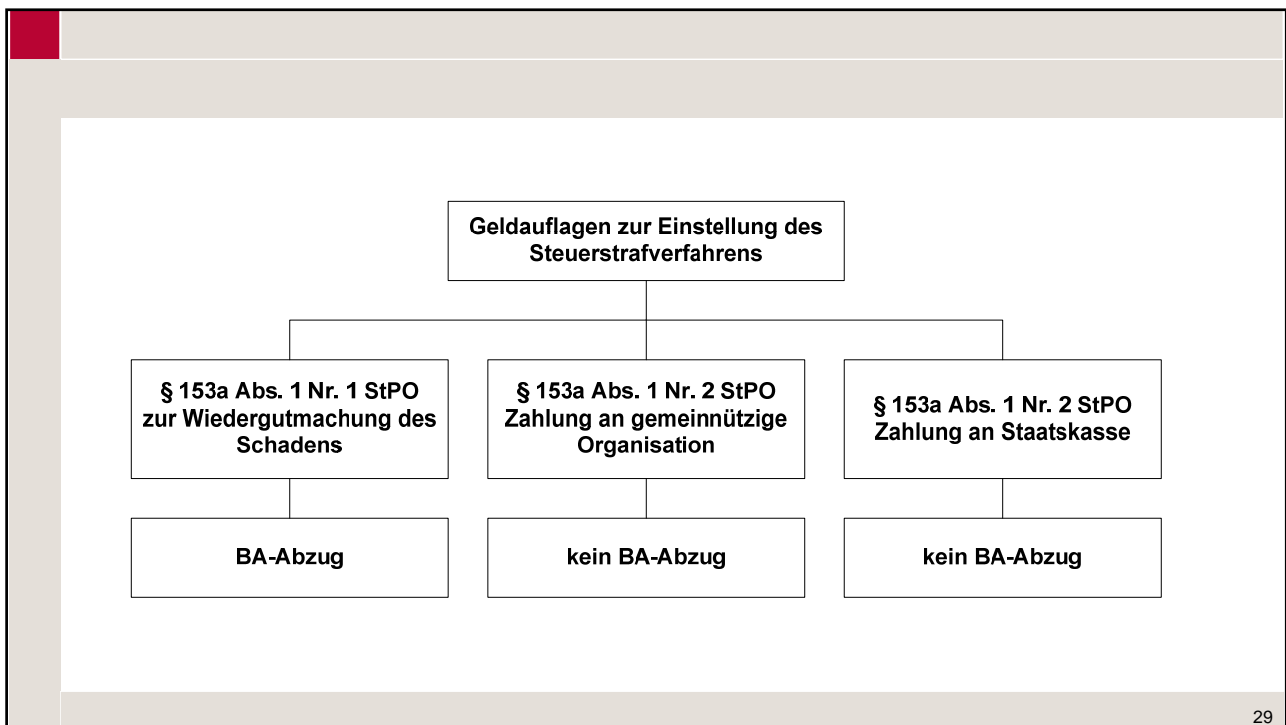
Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 392

26

Entscheidung und Begründung

- ◆ Eine Auflage nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO darf nach § 12 Nr. 4 EStG den Gewinn steuerrechtlich nicht mindern, im Gegensatz zu schadenswiedergutmachenden Auflagen i.S.d. § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO.
- ◆ Übernimmt eine PersG für ihren Gesellschafter die Zahlung einer solchen Auflage, scheidet ein Abzug als BA auch dann aus, wenn die fragliche Straftat im Zusammenhang mit der Gesellschaft stand. Durch Übernahme der Zahlung sollte eine Rufschädigung der Kanzlei verhindert werden.

- ◆ Eine freiberufliche PersG ist durch das Engagement, die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Gesellschafter geprägt. Gerade mit der Personenbezogenheit ist aber ebenso ein mögliches strafrechtliches Verschulden verbunden. Insofern ist der Wertung des § 12 Nr. 4 EStG auch auf der Ebene der Gesellschaft Vorrang vor dem Schadensabwendungsinteresse der Gesellschaft einzuräumen.
- ◆ Die Höhe der Auflage wurde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kl. bemessen und nicht nach der aus der Steuerhinterziehung resultierenden Schadenshöhe.

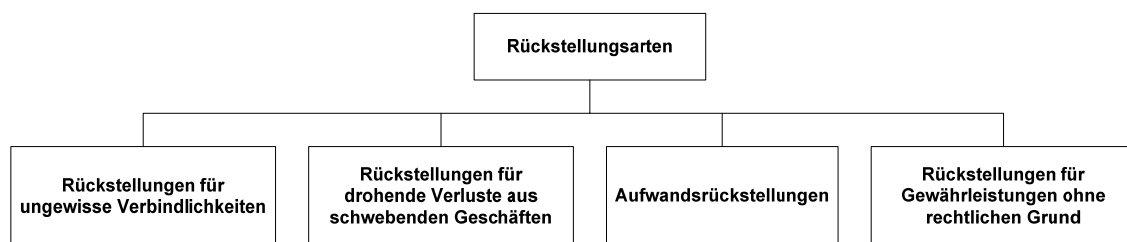


AktStR 3/2015 – Thema 03

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

31

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen



32

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

Rückstellungen nach Steuerrecht

BFH-Rspr. zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten:

- ◆ Es besteht eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach.
- ◆ Eine wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag.
- ◆ Der Schuldner muss ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen.
- ◆ Bei den Aufwendungen darf es sich nicht um (nachträgliche) HK oder AK eines WG handeln.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 400

33

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Ist für ein eingeleitetes Klageverfahren eine Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit zu bilden, wenn nach einem von einem RA erstellten Gutachten ein Unterliegen im Prozess am Bilanzstichtag nicht überwiegend wahrscheinlich ist?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 401

34

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

BFH-Urteil vom 16.12.2014 – VIII R 45/12, BFH/NV 2015, 1183, 1358

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	StB-Kanzlei in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft, gegründet zum 1.1.2004 durch Übernahme des Vermögens der O-AG zu BW.
Steuererklärung 2004	Nach Übernahme des Vermögens der O-AG zu BW geht die Klin. zur EÜR über und erklärt einen Übergangsverlust i.H.v. 1,16 Mio. EUR.
Ap	Im Anschluss an eine Ap kommt das FA zu dem Ergebnis, dass die O-AG zum 31.12.2003 für beim LG geltend gemachte Ansprüche auf Rückzahlung von Beraterhonoraren eine Rückstellung i.H.v. 467.065 EUR hätte bilden müssen.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 402

35

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	Ein Ende 2003 von einer RA-Kanzlei erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Unterliegen der O-AG nicht wahrscheinlich sei.
Mai 2004	Auf Grund eines Vergleichs vor dem LG zahlt die O-AG 50 % der Forderung (234.000 EUR).
Steuerbescheide 2003 der O-AG	Das FA erlässt geänderten KSt-Bescheid, durch den sich der Verlust der O-AG erhöht, und geänderten Bescheid über Verlustvortrag. Die Bescheide werden bestandskräftig.
Steuerbescheide 2004 der Klin.	Die Gewinneinkünfte erhöhen sich um 467.065 EUR, weil i.R.d. Wechsels der Gewinnermittlungsart die Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 402

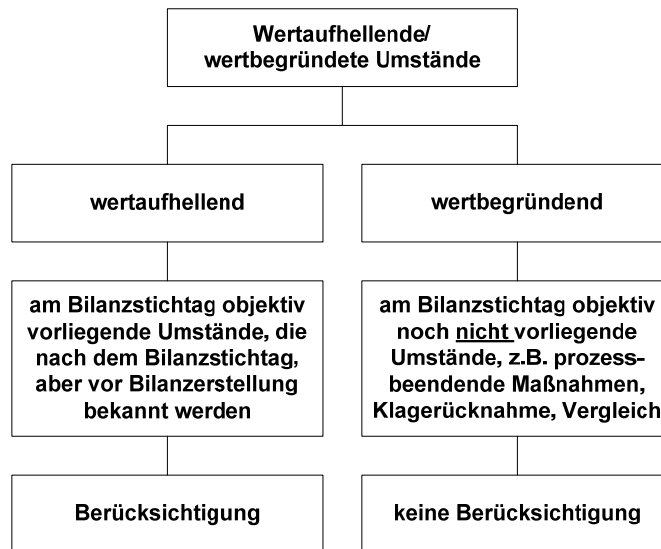
36

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten setzt u.a. voraus, dass der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen muss. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ergibt sich aus den objektiven Verhältnissen am jeweiligen Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der bis zur Bilanzaufstellung bekannt werdenden wertaufhellenden Umstände.
- ◆ „Wertaufhellend“ sind nur Umstände, die zum Bilanzstichtag bereits objektiv vorliegen und nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung bekannt oder erkennbar werden.

- ◆ Prozessbeendende Maßnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfolgen (z.B. ein Endurteil, Klagerücknahme, Rechtsmittelverzicht, Vergleich – wie hier – etc.), sind lediglich wertbegründende Umstände, die nicht zu berücksichtigen sind.
- ◆ Die Klin. durfte i.R. ihrer Prognoseentscheidung auf das innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes bis zur Erstellung der Bilanz (31.12.2003) eingeholte Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei A vertrauen und davon ausgehen, dass ein Unterliegen im Prozess und damit das Bestehen der Verbindlichkeit nicht überwiegend wahrscheinlich sei.
- ◆ Die Klin. kann in ihrer Überleitungsrechnung die unzutreffende Rückstellungsbildung des FA in der steuerlichen Schlussbilanz der O-AG gewinnneutral korrigieren.

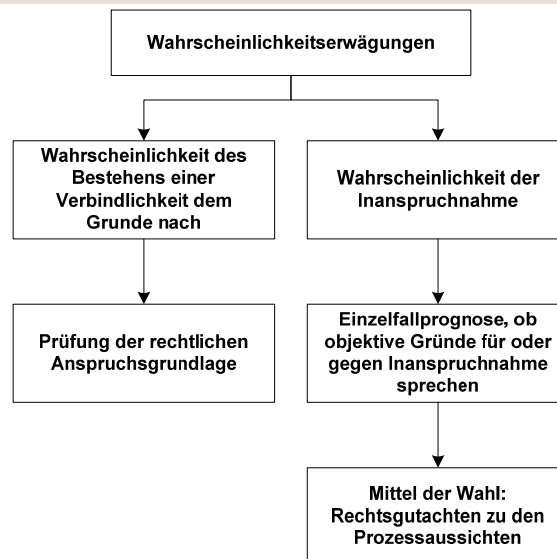
Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 405

39

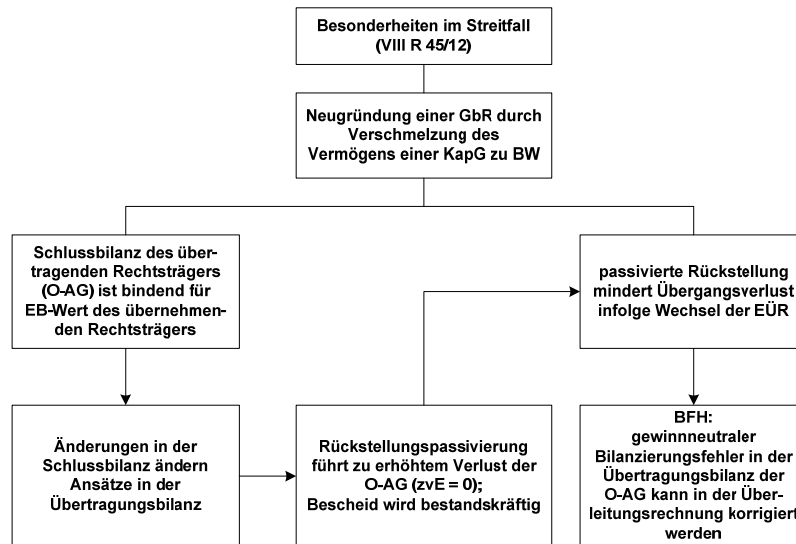
Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 407

40

Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderungen

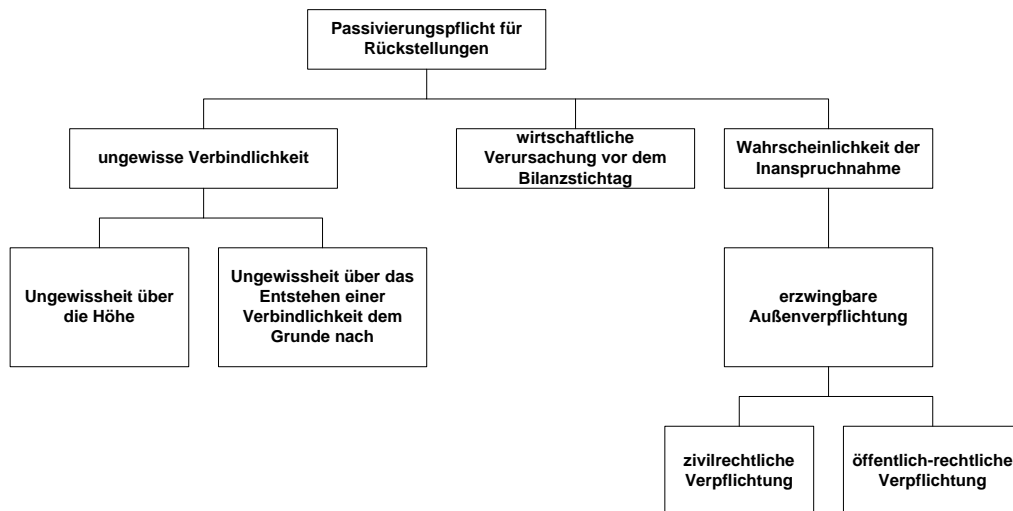


Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 408

AktStR 3/2015 – Thema 04

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

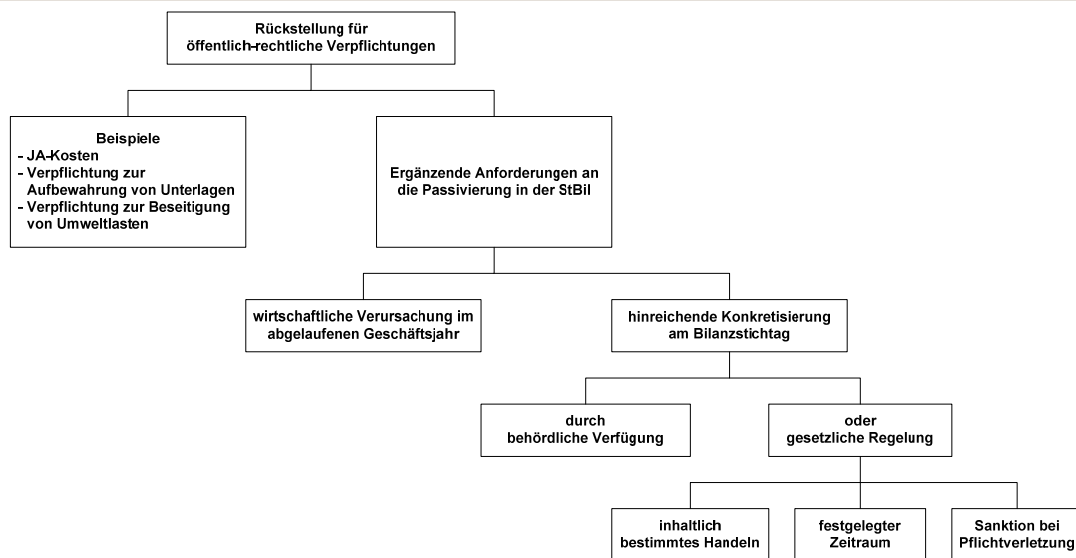
Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 411

43

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 412

44

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Führt eine Honorarrückforderung an eine Ärzte-GbR wegen Überschreitung der Richtgrößen für ärztliche Verordnungen zur einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 413

45

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

BFH-Urteil vom 5.11.2014 – VIII R 13/12, BStBl II 2015, 523

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Ärztliche Gemeinschaftspraxis mit Gewinnermittlung durch EÜR
1.1.2002	Übergang zur Bilanzierung und Passivierung einer in 2 Jahren gebildeten Rückstellung i.H.v. 120.000 EUR für Rückzahlungen an die KÄV wegen Überschreitung der Richtgrößen zu Verordnungs-kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel
30.6.2003	Auflösung der GbR und Erhöhung der Rückstellung auf 135.000 EUR
FA	Nach Erläuterung der Regressrisiken löst das FA die Rückstellung auf und erhöht den Gewinn 2003 um 135.000 EUR
FG	Klageabweisung, weil Inanspruchnahme nicht überwiegend wahrscheinlich.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 413

46

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

Entscheidung und Begründung

- ◆ Durch § 106 Abs. 5a SGB V ist bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss eine Rückforderung i.H.d. Mehraufwands der Krankenkasse gesetzlich vorgeschrieben.
- ◆ Da die Klin. nach den vorgegebenen Richtgrößen der KÄV für die Arzneimittelverschreibung in den vier Quartalen des Jahres 2002 (ca. 216 %, 198 %, 169 % und 195 %) die Vorgaben erheblich überschritten hatte, war die Inanspruchnahme der Klin. aufgrund der Mitteilungen und Schreiben der KÄV hinreichend konkretisiert.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 414

47

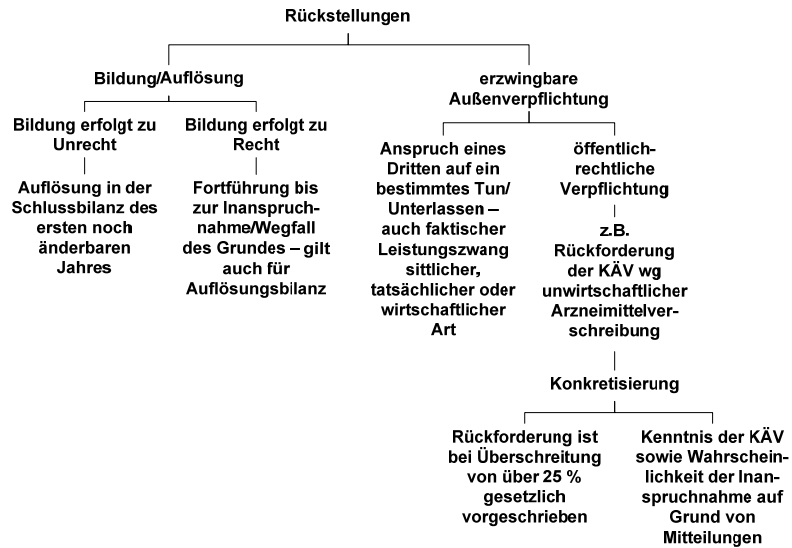
Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

- ◆ Dem steht nicht entgegen, dass vor einer Inanspruchnahme dem betreffenden Arzt Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung zu gewähren ist.
- ◆ Das Überschreiten der Richtgrößen um mehr als 25 % hat die Wirkung eines Anscheinsbeweises für die Unwirtschaftlichkeit der Verordnungsweise. Das genügt angesichts des eingeleiteten Prüfverfahrens, um die Rückzahlungsverpflichtung der Klin. zum 30.6.2003 als hinreichend wahrscheinlich anzusehen.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 414

48

Rückstellung für Honorarrückforderungen der KÄV

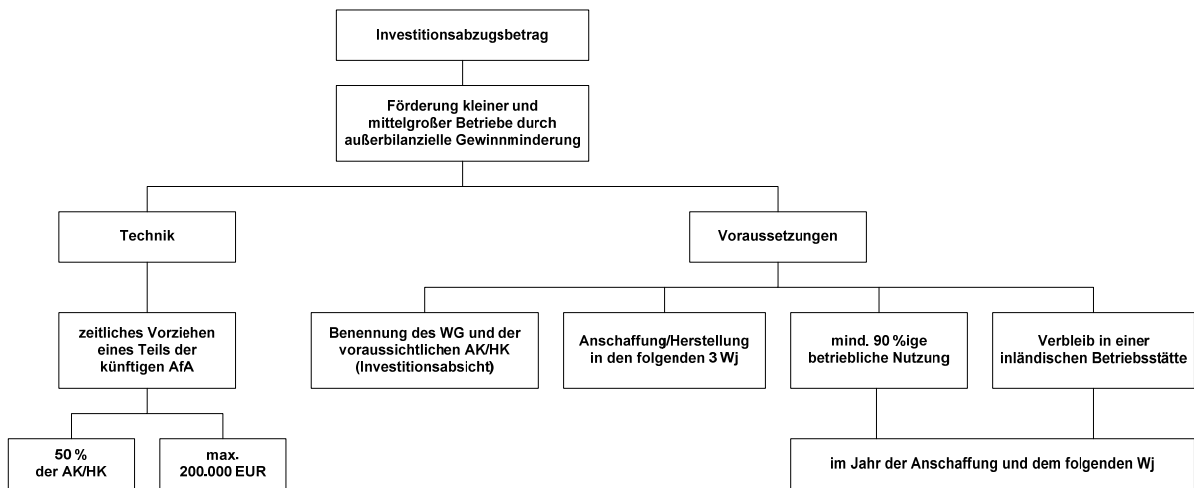


Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 416

AktStR 3/2015 – Thema 05

Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag

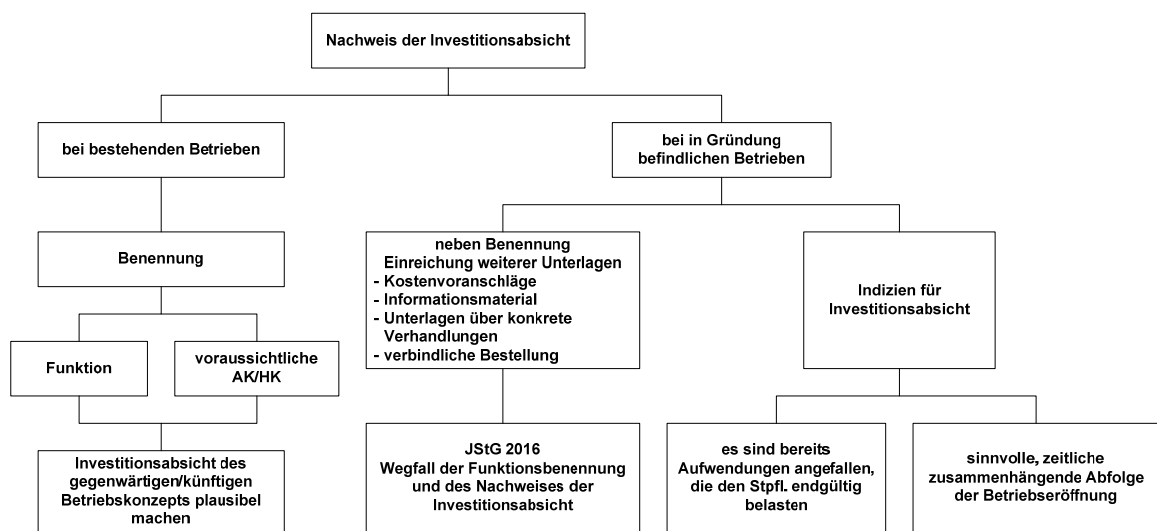
Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 418

51

Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 420

52

Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Kann die Investitionsabsicht bei einem Betrieb im Gründungsstadium nur durch einen Bauantrag bzw. die verbindliche Bestellung des WG nachgewiesen werden, oder reichen bereits umfangreiche Planungsleistungen (Einholung von Kostenvoranschlägen, Standortplanung, Rechtsformgestaltung)?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 421

53

Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag

BFH-Urteil vom 4.3.2015 – IV R 30/12, BFH/NV 2015, 971

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	GmbH & Co. KG, 2002 als Vorratsgesellschaft gegründet
2006	Änderung des Gesellschaftszwecks: Betrieb einer Biogasanlage. Kommanditist wird der Landwirt A.
2008	Der in der Feststellungserklärung ausgewiesene Verlust beruht auf der Inanspruchnahme eines IAB i.H.v. 200.000 EUR (HK Biogasanlage i.H.v. 500.000 EUR).
Investitionsabsicht	Vorlage von Planungsunterlagen adressiert an den Landwirt und Kommanditisten A und Bestellung der Anlage in 2009.
FA	Voraussetzungen des § 7g EStG sind mangels verbindlicher Bestellung nicht erfüllt.
FG	Klageabweisung, weil im Streitjahr für den Betrieb der Biogasanlage noch kein Bauantrag gestellt war und keine verbindliche Bestellung vorlag.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 421

54

Entscheidung und Begründung

- ◆ Grds. ist § 7g EStG auch zugunsten noch in der Gründung befindlicher Betriebe anwendbar.
- ◆ Für die Inanspruchnahme des IAB ist eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen nicht mehr zwingend erforderlich. Die Investitionsabsicht kann vielmehr auch durch andere geeignete Unterlagen oder Indizien nachgewiesen werden.

- ◆ Bei der Prüfung der Investitionsabsicht ist eine begrenzte Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zulässig. Der Nachweis kann als geführt angesehen werden, wenn im Jahr der Inanspruchnahme bereits konkrete Verhandlungen über den Erwerb der wesentlichen Betriebsgrundlagen geführt werden, die dann nach dem Ende des Wj tatsächlich in die verbindliche Investitionsentscheidung münden.
- ◆ Die Würdigung des FG, wonach selbst im Streitjahr kein Angebot der Firma C vorgelegen habe, bei der später die Biogasanlage bestellt wurde, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Unzureichend ist die Vorlage von Planungsunterlagen des Kommanditisten A und die Vorlage eines Angebots der B-AG.

Nachweis der Investitionsabsicht beim Investitionsabzugsbetrag



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 425

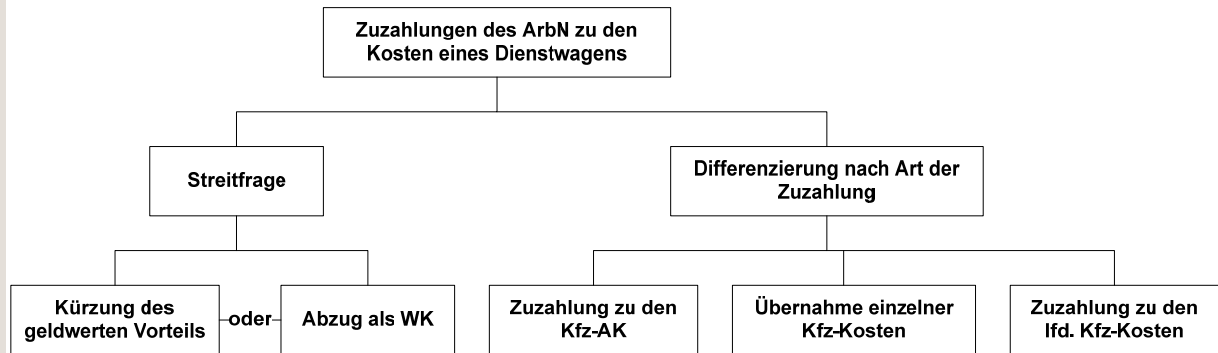
57

AktStR 3/2015 – Thema 06

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

58

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 427

59

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Beispiel (Zuzahlung zu AK bei 1%-Regelung)

ArbN	private Nutzung eines vom ArbG überlassenen Betriebs-Kfz (Bruttolistenpreis 40.000 EUR)		
2015	ArbN zahlt dem ArbG einen Zuschuss i.H.v. 5.000 EUR zu den AK		
Geldwerter Vorteil bei 1%-Regelung nach FinVerw			
2015	1% v. 40.000 EUR = 400 EUR x 12 Monate	=	4.800 EUR
	abzgl. Zuschuss		<u>- 4.800 EUR</u>
	Geldwerter Vorteil		0 EUR
2016	1% v. 40.000 EUR = 400 EUR x 12 Monate	=	4.800 EUR
	abzgl. verbleibender Zuschuss		<u>- 200 EUR</u>
	geldwerter Vorteil		4.600 EUR
Geldwerter Vorteil bei 1%-Regelung nach BFH			
2015	1% v. 40.000 EUR = 400 EUR x 12 Monate → geldwerter Vorteil =		4.800 EUR
	Zuschuss 5.000 EUR verteilt auf Nd 6 Jahre → WK-Abzug =		833 EUR

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 428

60

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

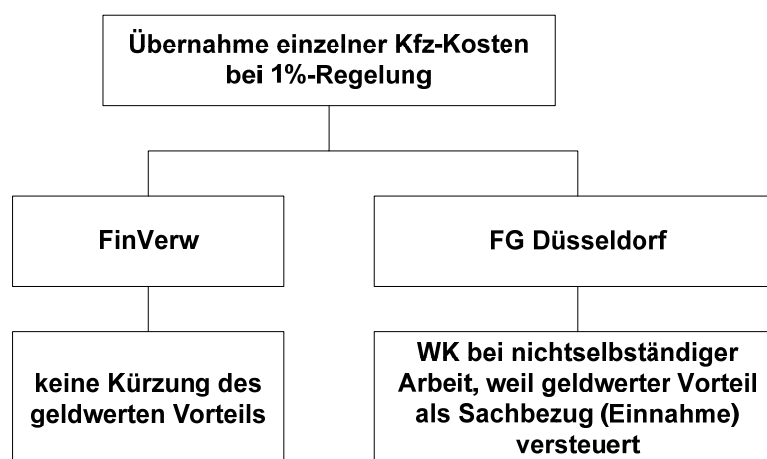
Zuzahlung zu AK bei Fahrtenbuchmethode

- ◆ Anrechnung der Zuzahlung im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert, R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 S. 2 LStR 2015
- ◆ Voraussetzung: Zuzahlung hat nicht die AfA-BMG gemindert hat

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 429

61

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 429

62

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Beispiel (Übernahme einzelner Kosten bei Fahrtenbuch)

ArbN	Private Nutzung des vom ArbG überlassenen Betriebs-Kfz – Ermittlung nach Fahrtenbuch 10 %
Kfz-Kosten	20.000 EUR (ArbG) - 1.000 EUR (Benzinkosten ArbN)
Geldwerter Vorteil	
FinVerw	20.000 EUR x 10 % = 2.000 EUR
BFH	20.000 EUR + 1.000 EUR = 21.000 EUR 10 % = 2.100 EUR WK-Abzug : 1.000 EUR

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 430

63

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Beispiel (Zuzahlung zu den lfd. Kosten bei 1%-Regelung)

ArbN	Private Nutzung des vom ArbG überlassenen Betriebs-Kfz (Bruttolistenpreis 40.000 EUR)	
Zuzahlung	für private Fahrten = 0,15 EUR/km	
2015	private Fahrten 300 km x 0,15 EUR = 45 EUR Entfernung Whg. – erste Tätigkeitsstätte 30 km x 2 = 60 km x 0,15 EUR = 9 EUR	
Geldwerter Vorteil		
2015	1% von 40.000 EUR	400 EUR
	0,03% von 40.000 EUR x 30 km	360 EUR
		760 EUR
	abzgl. Zuzahlungen private Fahrten	- 45 EUR
	Whg./erste Tätigkeitsstätte 9 EUR x 20 Tage	- 180 EUR
		<u>535 EUR</u>

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 431

64

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Beispiel (Zuzahlung zu den lfd. Kosten bei Fahrtenbuch)

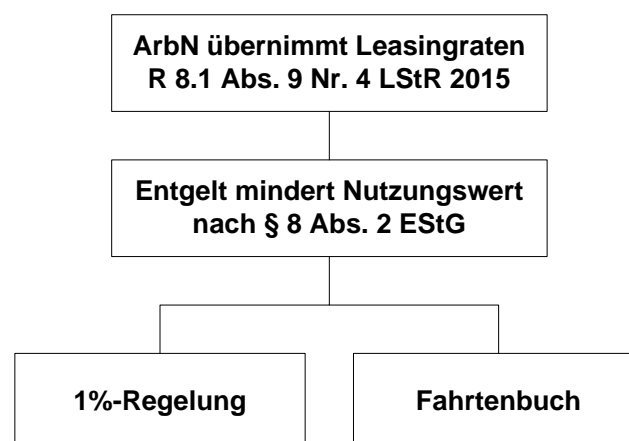
ArbN	Private Nutzung des vom ArbG überlassenen Betriebs-Kfz – Ermittlung nach Fahrtenbuch = 10 % private Nutzung	
Kfz-Kosten	ArbG = 20.000 EUR ArbN = km-Pauschale i.H.v. 3.000 EUR	
Geldwerter Vorteil		
FinVerw	20.000 EUR x 10 % abzgl. Zuzahlung geldwerter Vorteil kein WK-Abzug	2.000 EUR - 3.000 EUR 0 EUR
FG Baden- Württemberg	der übersteigende Betrag i.H.v. 1.000 EUR kann als WK abgezogen werden	

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 432

65

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Besonderheiten bei Leasingfahrzeugen



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 433

66

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Handelt es sich bei ggü. Behörden eingeräumten Sonderkonditionen i.H.d. Preisunterschieds um geldwerte Vorteile, wenn der ArbN die Leasingraten für den Dienstwagen selbst trägt?
- ◆ Unter welchen Voraussetzungen ist ein von einer Behörde geleastes und dem ArbN überlassenes Fahrzeug dem ArbN wirtschaftlich zuzurechnen?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 433

67

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

BFH-Urteil v. 18.12.2014 – VI R 75/13, BFH/NV 2015, 887

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Stpfl.	Bürgermeisterin macht WK für berufliche Fahrten gem. Fahrtenbuch und den angefallenen Kosten (Leasingraten, Kfz-Steuern, -Versicherung, lfd. Kosten) geltend.
Leasingvertrag	Sog. Behördenleasing (Abschluss mit der Gemeinde mit Sonderkonditionen für die öffentliche Hand).
Rechnungsstellung	Rechnungsempfänger ist die Gemeinde, die Leasingraten trägt die Stpfl.
LSt-Ap	Nach einer LSt-Ap zum „Geldwerten Vorteil verbilligtes Behördenleasing“ vertritt das FA die Auffassung, dass die verbilligten Leasingraten einen geldwerten Vorteil (Rabattgewährung durch Dritte) darstellen.
FG	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 433

68

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

Entscheidung und Begründung

- ◆ Eine zu einem geldwerten Vorteil führende Überlassung eines betrieblichen Kfz kann nur vorliegen, wenn das Fahrzeug dem ArbG zuzurechnen ist. Das ist nicht der Fall, wenn der ArbN Eigentümer des Fahrzeugs ist oder er über das Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann.
- ◆ Das gilt auch, wenn der ArbG selbst Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem ArbN auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt. Eine solche Sonderrechtsbeziehung bedarf nicht der Schriftform.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 435

69

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

- ◆ Entscheidend ist, ob der ArbN im Innenverhältnis die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat (Zahlung der Leasingkosten, Übernahme für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache).
- ◆ In einem solchen Fall sind mögliche aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Vorteile nicht nach der speziellen Bewertungsnorm des § 8 Abs. 2 S. 2 EStG zu bewerten, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie für die Erfassung von Rabatten gelten.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 435

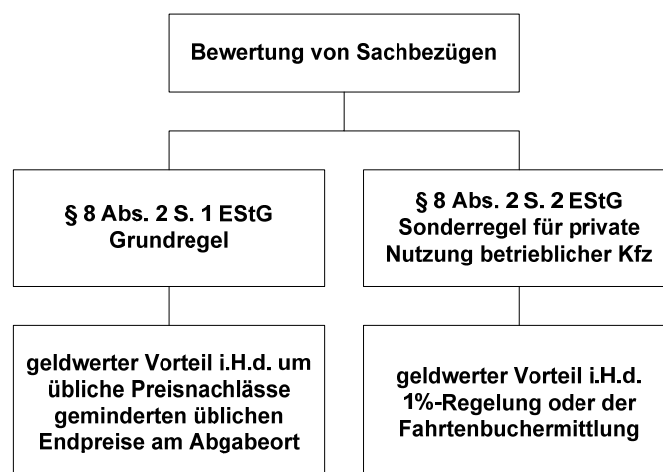
70

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer

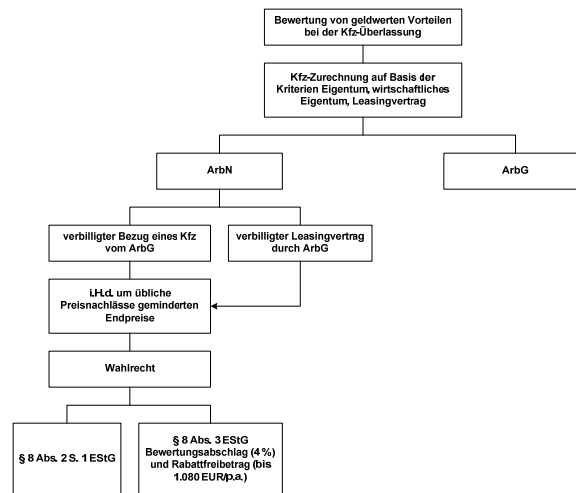
Das FG hat im zweiten Rechtsgang zu prüfen

- ◆ wer Halter und Versicherungsnehmer des Fahrzeugs war und
- ◆ ob die Klin. ggü. der Gemeinde die Gefahr aus dem Gebrauch bzw. Betrieb des Fahrzeugs übernommen hat.

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



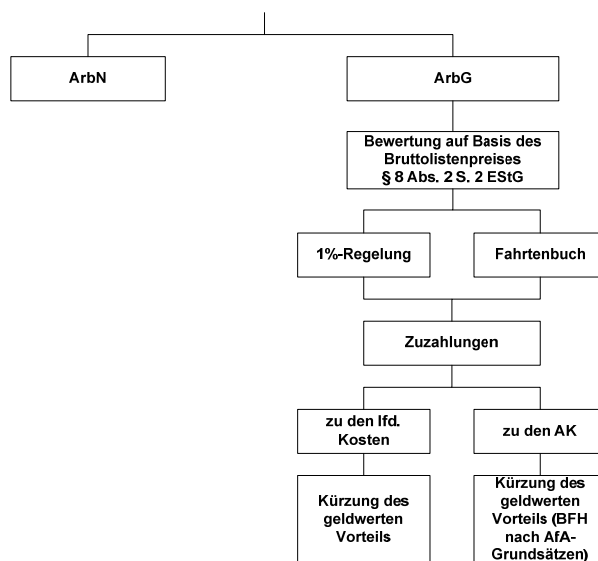
Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 438

73

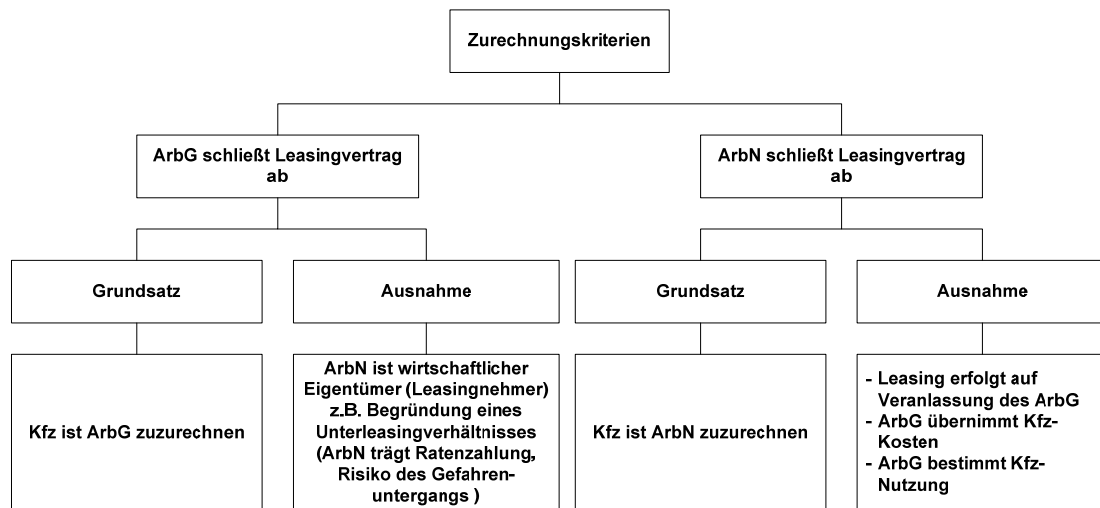
Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 438

74

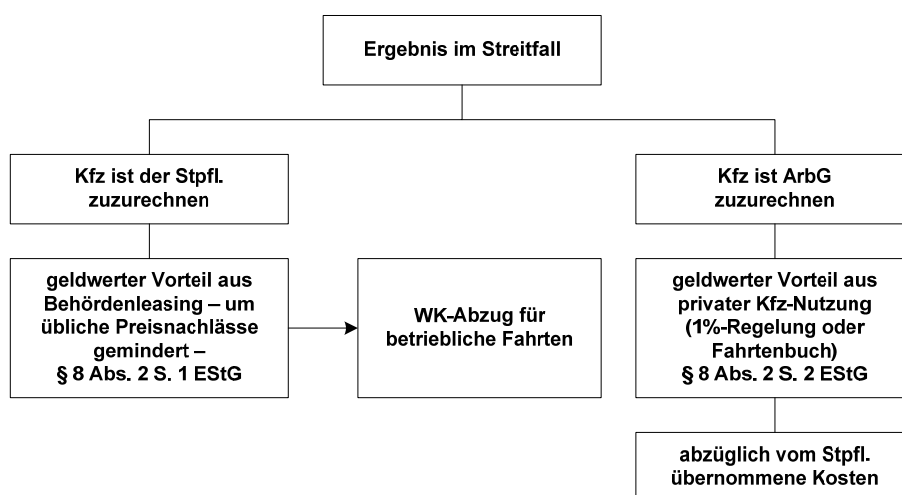
Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 439

75

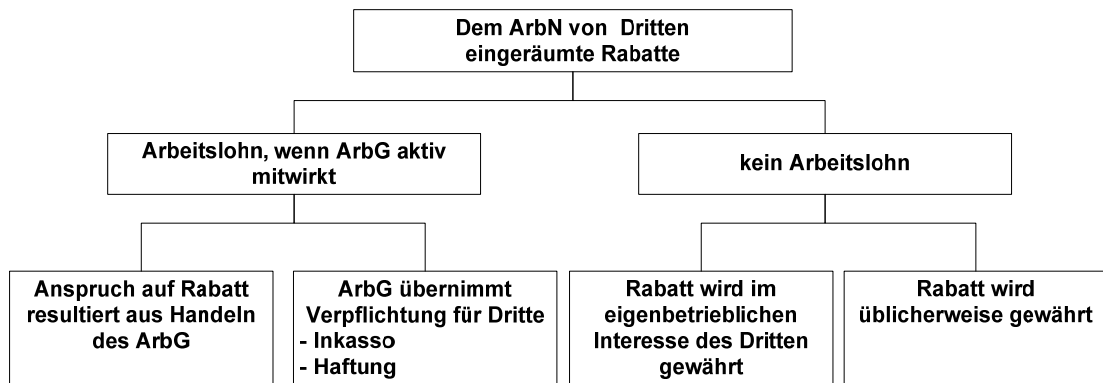
Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 439

76

Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten Pkw beim Arbeitnehmer



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 440

77

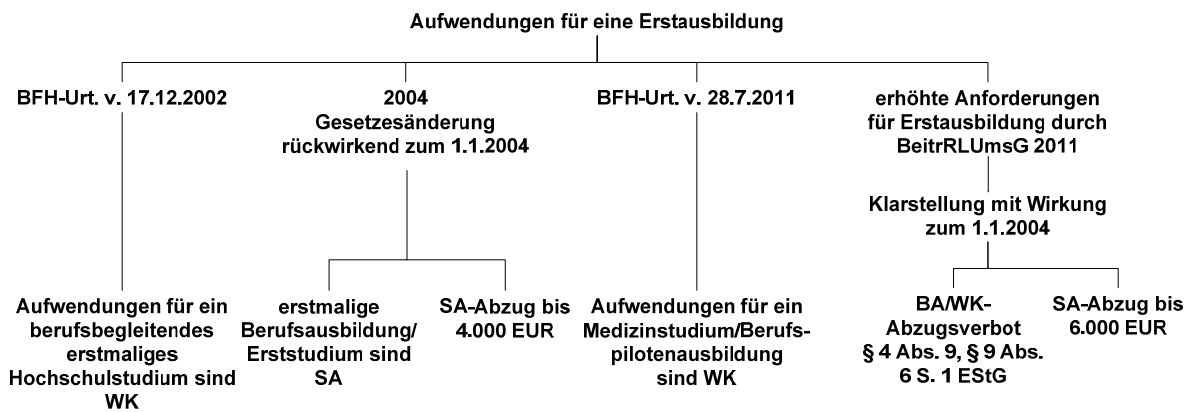
BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

AktStR 3/2015 – Thema 07

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

78

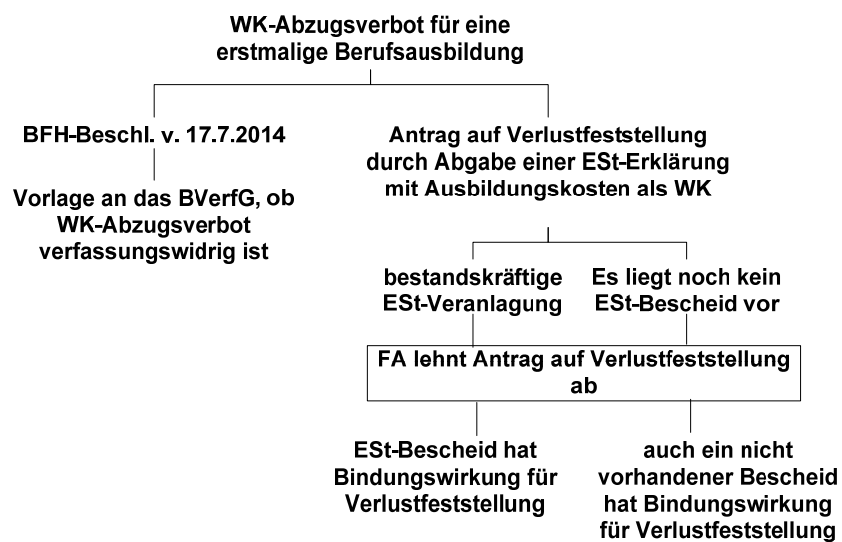
Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 442

79

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 444

80

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Kann ein Verlustfeststellungsbescheid auch dann noch ergehen, wenn ein ESt-Bescheid wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr erlassen werden kann?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 445

81

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

BFH-Urteil vom 13.1.2015 – IX R 22/14, BFH/NV 2015, 891**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

Klin.	Erstausbildung von 2005 - 2007
9.7.2012	Abgabe der Steuererklärungen 2005 - 2007 (ESt und Verlustfeststellung) mit Berufsausbildungskosten
6.9.2013	FA berücksichtigt Ausbildungskosten als SA und lehnt die Feststellung eines Verlustvortrags mangels negativer Einkünfte ab
Einspruch	Antrag auf Berücksichtigung der Berufsausbildungskosten als WK und entsprechende Verlustfeststellung
Einspruchsbescheid	Aufhebung der ESt-Bescheide 2005 - 2007 mangels Beschwer und wg. abgelaufener Festsetzungsfrist. Im Übrigen Abweisung der Einsprüche
FG	Während die Aufhebung der ESt-Bescheide zulässig ist, ist die Ablehnung des Antrags auf Verlustfeststellung rechtswidrig

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 445

82

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Entscheidung und Begründung

- ◆ Zutreffend hat das FG die Einspruchsentscheidung des FA aufgehoben und damit die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur ESt für die Streitjahre ermöglicht. Aufgrund der Aufhebung des Einspruchsbescheids befindet sich die Klin. wieder im Einspruchsverfahren. Dieser ruht wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahren von Gesetzes wegen.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 446

83

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

- ◆ § 10d Abs. 4 S. 4 EStG bewirkt eine inhaltliche Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den ESt-Bescheid, obwohl der ESt-Bescheid kein Grundlagenbescheid ist. Die Besteuerungsgrundlagen sind im Feststellungsverfahren so zu berücksichtigen, wie sie der letzten bestandskräftigen ESt-Festsetzung zu Grunde liegen. Die Verlustfeststellung entfällt, wenn der ESt-Bescheid des betroffenen VZ nicht mehr änderbar ist.
- ◆ Die Bindungswirkung tritt daher nur ein, wenn die streitigen Besteuerungsgrundlagen „den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums ... zu Grunde gelegt worden sind“. Sie setzt daher voraus, dass eine ESt-Veranlagung (ggf. mit einer festzusetzenden Steuer von 0 EUR) durchgeführt worden ist.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 446

84

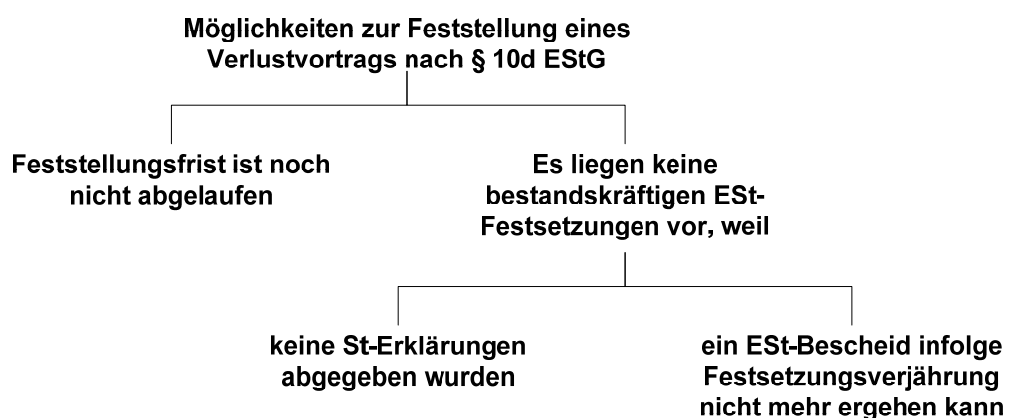
Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

- ◆ Fehlt es hieran oder wurde die durchgeführte Veranlagung wegen Ablaufs der Festsetzungsverjährung – wie im Streitfall – wieder aufgehoben, werden keine Besteuerungsgrundlagen einer ESt-Veranlagung zu Grunde gelegt. Da in diesen Fällen von vornherein keine Bindungswirkung entstehen kann, ist der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids weiterhin möglich.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 446

85

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

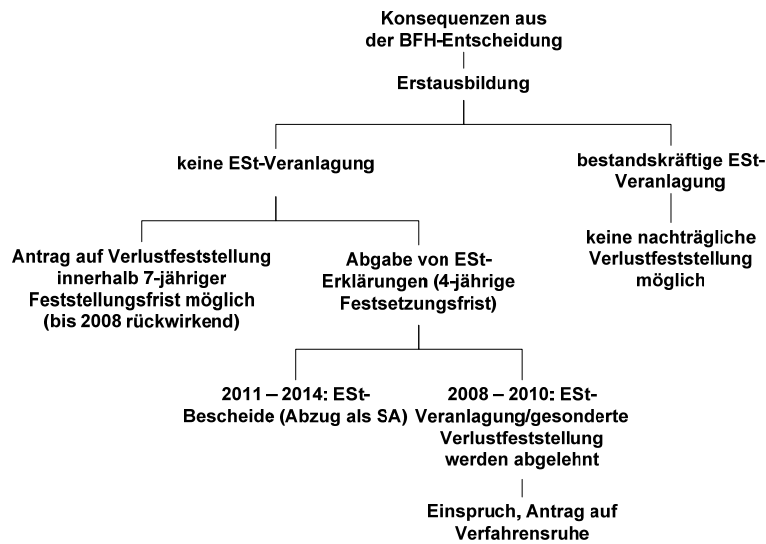


Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 449

86

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Erstausbildung

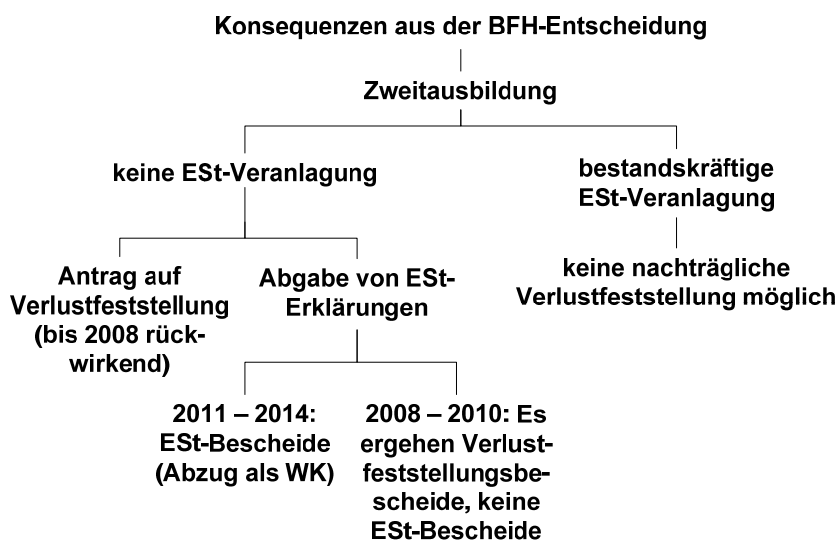


Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 451

87

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zweitausbildung



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 452

88

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Zuordnung zu einer Einkunftsart

Beispiel

A bewirbt sich nach erfolgreich abgeschlossenem zweitem juristischem Staatsexamen bei einer Anwaltskanzlei. Die Kanzlei hat sich in der Stellenausschreibung vorbehalten, die Beschäftigung (als Angestellter oder Sozius) von der Eignung des Bewerbers abhängig zu machen.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 452

89

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Lösung

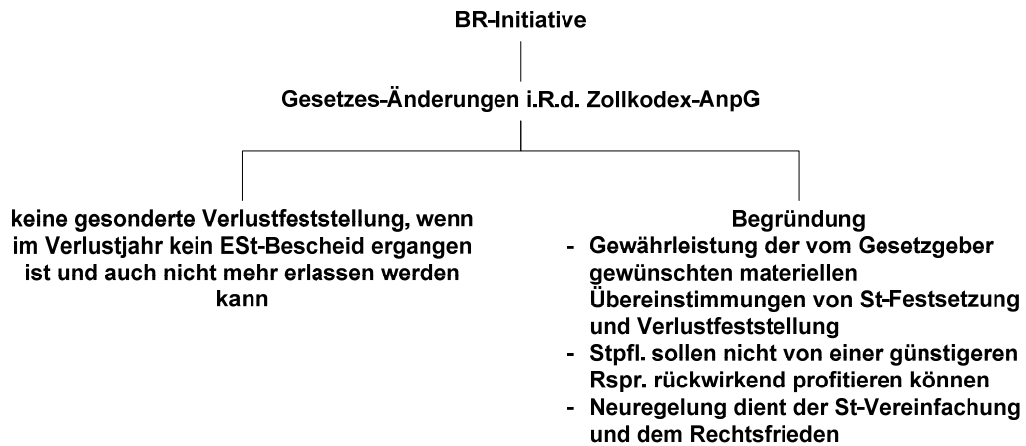
Nach der Rspr. des BFH ist nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt des Abflusses der Aufwendungen bereits konkret feststeht, welcher Einkunftsart die späteren Einnahmen zuzuordnen sind. Die Aufgliederung in sieben Einkunftsarten ist nach Auffassung des BFH nur ein steuertechnisches Mittel, um die wirtschaftliche Gesamtleistungsfähigkeit des Stpfl. zu erfassen.

Ergebnis: Der WK-Abzug kann nicht mit der formalen Begründung versagt werden, die Einkunftsart (nichtselbständige oder selbständige Arbeit) stehe noch nicht fest.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 452

90

Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 454

91

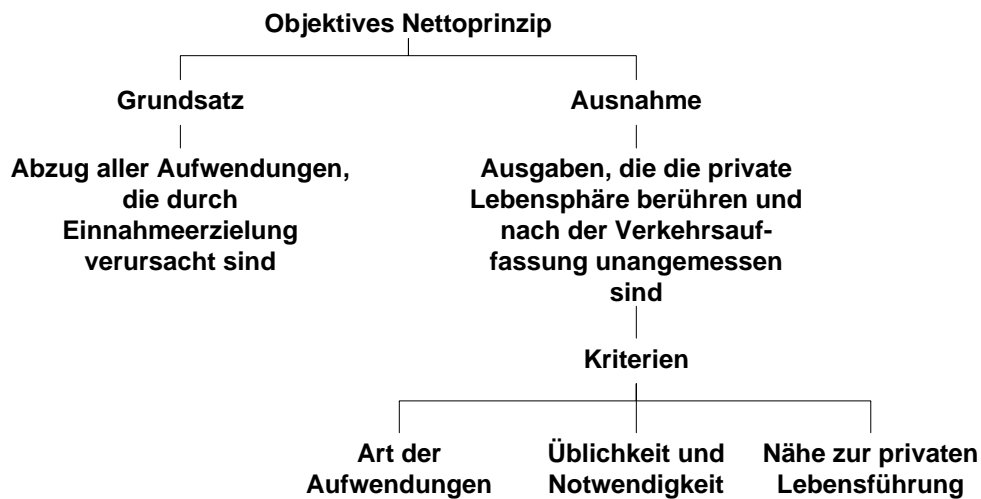
BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

AktStR 3/2015 – Thema 08

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit
(teilweisem) AfA-Verbot

92

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 455

93

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Gesetzliche Grundlage**§ 4 Abs. 5 EStG**

„(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

....

7. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 6b bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;

....“

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 456

94

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Beispiele

- ◆ Ferienwohnungen
- ◆ häusliche Arbeitszimmer
- ◆ Segel- oder Motoryachten
- ◆ Geschenke
- ◆ Bewirtungsaufwendungen

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 456

95

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Berücksichtigung der nicht abgezogenen AfA-Beträge bei der Veräußerung

Gehören zu den nicht abziehbaren BA auch AfA-Beträge, mindert die AfA den BW, weil die nicht abziehbaren AfA-Beträge außerhalb der Gewinnermittlung hinzugerechnet werden.

Bei einer Veräußerung der betroffenen WG errechnet sich ein Veräußerungsgewinn wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{AK} \\
 & - \text{Gesamt-AfA} \\
 & = \text{Veräußerungsgewinn}
 \end{aligned}$$

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 458

96

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Beispiel (private Nutzung eines Betriebs-Pkw)

AK	Audi A7 Sportback quattro 4.0 TFI – 98.000 EUR (ohne USt)
ND	6 Jahre
Private Kfz-Nutzung	1%-Regelung
Entfernung Whg.-Betriebsstätte	15 km x 0,03% der AK an 20 Tagen/Monat
Gesamt-Kilometer p.a.	15.000
Durchschnittlicher Benzinverbrauch	10 l Super

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 459

97

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Steuerliche Auswirkung der privaten Kfz-Nutzung

	AK	Nd		Kosten p.a.	in Prozent
AfA	98.000	6		16.333	
Steuern/Vers.				1.450	
	km	Verbrauch/l	Preis Super/l		
lfd. Kosten	15.000	10	1,50	2.250	
Rep/Wartung				1.500	
				21.533	100,00 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 459

98

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Gewinnerhöhung private Kfz-Nutzung

Kfz-Gesamtkosten p.a.					21.533	100 %
	AK		1%-Regelung	p.a.		
1%-Regelung	98.000		980	11.760	-11.760	-54,61 %
		Entfern-km	0,03 %	p.a.		
Whg./Betriebsstätte	98.000	15	441	5.292	-5.292	-24,58 %
abzgl. Entfernungspauschale		15 x 0,30	90	1.080	1.080	5,02 %
abgezogene BA p.a.					5.561	25,83 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 459

99

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Kfz-Verkauf nach 6 Jahren

	AK	AfA	VP	Buchgewinn	
Veräußerungsgewinn	98.000	-98.000	22.500	-22.500	-17,41 %
		p.a.	6 Jahre		
Priv. Kfz-Nutzung		15.972	95.832	- 95.832	-74,17 %
Kfz-Kosten		21.533	129.200	129.200	100,00 %
Abgezogene BA				10.868	8,41 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 460

100

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Die Höhe der abzugsfähigen BA hängt von mehreren Faktoren ab:

- ◆ der Höhe der Kilometerleistung
- ◆ der Höhe der lfd. Betriebskosten/Reparaturen
- ◆ der Entfernung zwischen Whg. und Betriebsstätte
- ◆ der Höhe des Buchgewinns oder eines Buchverlustes

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 460

101

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

km-Leistung p.a.	abzugsfähige BA
10.000	5,11 %
20.000	11,49 %
30.000	17,08 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 461

102

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

km Whg-Betriebsstätte	abzugsfähige BA
5	21,45 %
20	1,89 %
30	- 11,15 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 461

103

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Buchgewinn	abzugsfähige BA
15.000	14,22 %
10.000	18,09 %
5.000	21,96 %

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 461

104

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Sind bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns eines betrieblich und privat genutzten Wohnmobils die außerbilanziell hinzugerechneten AfA-Beträge bei der Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Buchwert gewinnmindernd zu berücksichtigen?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 461

105

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

BFH-Urteil vom 25.3.2015 – X R 14/12, BFH/NV 2015, 973

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Handelsvertreter für den Vertrieb von Fertighäusern mit – auch privat genutztem – Wohnmobil
Ap	Verständigung, dass 40 % der Aufwendungen auf die private Nutzung entfallen
2006	Gewinn aus Veräußerung des Wohnmobils 24.507 EUR
Einspruchsvorbringen des Kl.	Rest-BW ist durch nicht abziehbare AfA i.H.v. 14.704 EUR gemindert worden. Um diesen Betrag ist der Veräußerungsgewinn zu mindern.
FG-Verfahrensbegründung	Wohnmobil hätte nur zu 60 % angesetzt werden dürfen, dadurch wäre der Veräußerungsgewinn entspr. niedriger.
FG	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 461

106

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Entscheidung und Begründung

- ◆ Bei der Veräußerung von WG, die vom (teilweisen) Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 EStG betroffen sind, ist zur Berechnung des Veräußerungsgewinns der BW anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der – auch den Gewinn bisher nicht beeinflussenden – AfA ergibt.
- ◆ Dass der Kl. einen Teil der AfA nicht berücksichtigen kann, beruht auf einer zulässigen Einschränkung des objektiven Nettoprinzips durch den Gesetzgeber.
- ◆ Dies führt aber nicht dazu, dass der Veräußerungserlös nur zum Teil der Besteuerung unterliegt. Denn WG, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, gehören in vollem Umfang zum BV. Deshalb ist auch der Veräußerungserlös zu 100 % eine BE.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 463

107

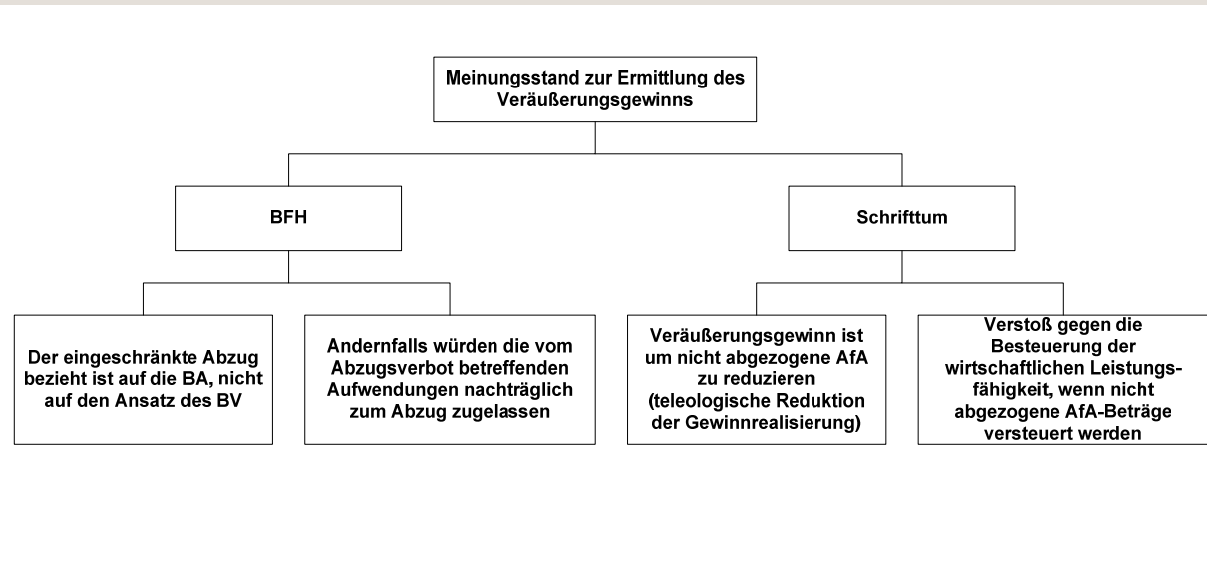
Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

- ◆ Würde vom Veräußerungserlös nicht nur der BW, sondern zusätzlich die nicht abziehbar gewesene AfA abgezogen werden, würde das (teilweise) Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG wieder rückgängig gemacht werden.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 463

108

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 463

109

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Konsequenzen der Rechtsprechung

Beispiel (Repräsentationsaufwand)

RA-Büro	Kauf eines indischen Seidentepichs für das Büro
AK	60.000 EUR
FA	AfA-BMG (unangemessener Repräsentationsaufwand) 10.000 EUR
Nd	15 Jahre
BA p.a.	667 EUR

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 464

110

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Entnahme des Teppichs nach 10 Jahren				
	AK	AfA kumuliert	Rest-BW	
Ermittlung Rest-BW	60.000	40.000	20.000	
	Zeitwert			
Entnahmegewinn	50.000		-20.000	30.000
BA während der Nd				-6.667
Gewinnerhöhung durch Büronutzung				23.333

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 465

111

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Vonm eingeschränkten BA-Abzug betroffene WG

- ◆ betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer
- ◆ Betriebs-Kfz
- ◆ Gästehäuser
- ◆ Segel- und Motorjachten

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 465

112

Veräußerungsgewinn bei Wirtschaftsgütern mit (teilweisem) AfA-Verbot

Systemgerechte Besteuerung eines Veräußerungs-/Entnahmegewinns

Teppichbeispiel

	HB		StBil	
AK	60.000	100%	10.000	16,66%
AfA	-40.000		-6.667	
Rest-BW	<u>20.000</u>		<u>3.333</u>	
Entnahmewert	50.000	100%	8.333	16,66%
Buchgewinn	<u>30.000</u>		<u>5.000</u>	

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 467

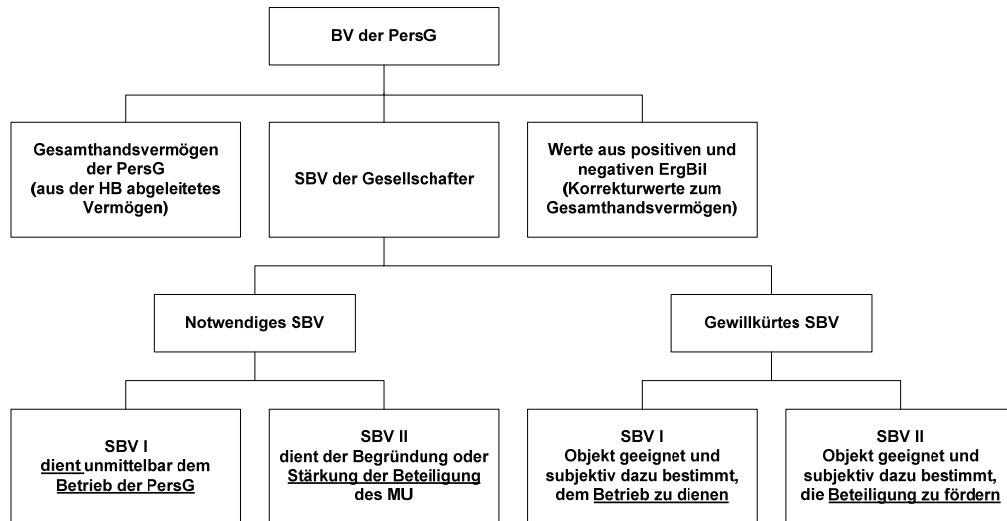
113

AktStR 3/2015 – Thema 09

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH
kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

114

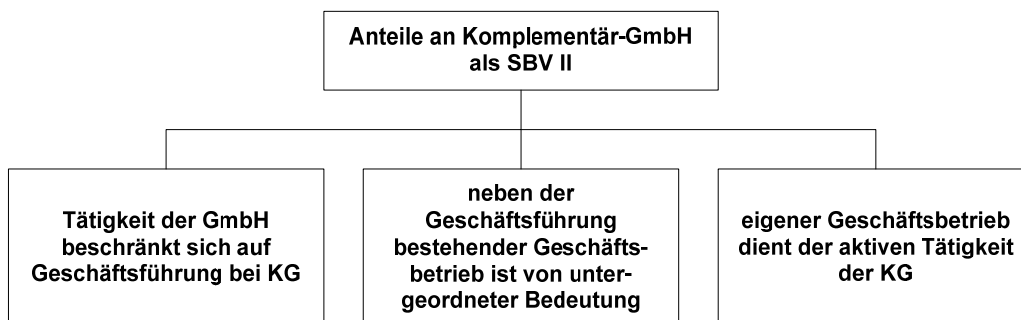
Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 470

115

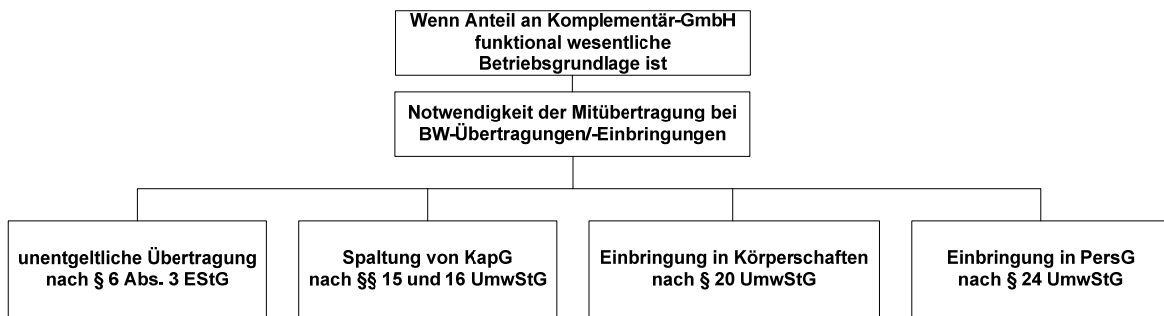
Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 471

116

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 471

117

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

FinVerw zur funktional wesentlichen Betriebsgrundlage

„Aus der Zuordnung der Beteiligung zum Sonderbetriebsvermögen II ergibt sich zwar **nicht zwangsläufig eine generelle Qualifikation** der Beteiligung an der Komplementär-GmbH **als funktional wesentliche Betriebsgrundlage** für die Mitunternehmerstellung des Kommanditisten. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass in der Stärkung der Gesellschafterstellung des Kommanditisten in der KG gleichzeitig eine funktionale Bedeutung der Beteiligung für die Mitunternehmerstellung zu sehen ist. Hinzu kommt die Funktion der Haftungsübernahme durch die Komplementär-GmbH.“

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 472

118

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

Kriterien für die Zuordnung als funktional wesentliche Betriebsgrundlage

Kommanditanteil < 50% oder = 50%	Kommanditanteil > 50% oder < 100%	Ein-Mann GmbH & Co. KG
Anteil an Komplementär-GmbH ist funktional wesentlich , wenn Kommanditist die Mehrheit der GmbH-Anteile besitzt	Anteil an Komplementär-GmbH ist nicht funktional wesentlich , weil bereits Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte als Kommanditist die Einflussnahmemöglichkeit sichern	Anteil an Komplementär-GmbH ist grundsätzlich funktional wesentlich , weil ansonsten keine PersG mit Haftungsbegrenzung möglich wäre

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 473

119

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Stellt ein Minderheitsanteil an einer Komplementär-GmbH notwendiges SBV II des Kommanditisten dar?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 473

120

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

BFH-Urteil vom 16.4.2015 – IV R 1/12, DStR 2015, 1362

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Erwerb von 5 % der R-KG und 5 % der Anteile an der Komplementär-GmbH (H-GmbH) in 1996
Beteiligungen an der R-KG	0 % = H-GmbH 5 % = Kl. 95 % = X-KG
Gewinnverteilung der R-KG	99 % = H-GmbH 1 % = Kl. und X-KG (Verhältnis 5 / 95)
23.11.2001	Veräußerung der GmbH- und KG-Anteile KP Anteil H-GmbH = 3.728.178 DM KP Anteil R-KG = 35.721 DM

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 474

121

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Steuererklärung 2002 der R-KG (abw. Wj)	Keine Erfassung des Gewinns aus der Veräußerung der GmbH-Anteile, weil im PV angefallen
Ap	Anteil H-GmbH gehört zum SBV II Veräußerungsgewinn H-GmbH-Anteil = 1.904.909 EUR Veräußerungsgewinn R-KG-Anteil = 17.106 EUR
FG	Klageabweisung, weil Anteil an Komplementär-GmbH eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 474

122

Entscheidung und Begründung

- ◆ Notwendiges SBV II ist anzunehmen, wenn die dem MU gehörenden WG zur Begründung oder Stärkung seiner Beteiligung eingesetzt werden.
- ◆ Die Beteiligung an einer KapG stärkt die Stellung des Gesellschafters
 - wenn sie für das Unternehmen der PersG wirtschaftlich vorteilhaft ist
 - wenn durch die Beteiligung an der KapG der Einfluss des Gesellschafters in der PersG steigt bzw. gestärkt wird.

- ◆ Eine Beteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführungsbefugten Komplementär-GmbH ist grds. nicht dem SBV II zuzuordnen, wenn er auf Grund der Höhe der Beteiligung nicht in der Lage ist, über diese Einfluss auf die Geschäftsführung der KG zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn die Komplementär-GmbH am Gewinn der KG beteiligt ist.
- ◆ Demgegenüber ist eine Minderheitsbeteiligung stets dem SBV II zuzuordnen, wenn eine Beschlussfassung nur unter Mitwirkung des Minderheitsgesellschafters möglich ist.

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II

Presseerklärung Nr. 43 des BFH v. 17.6.2015

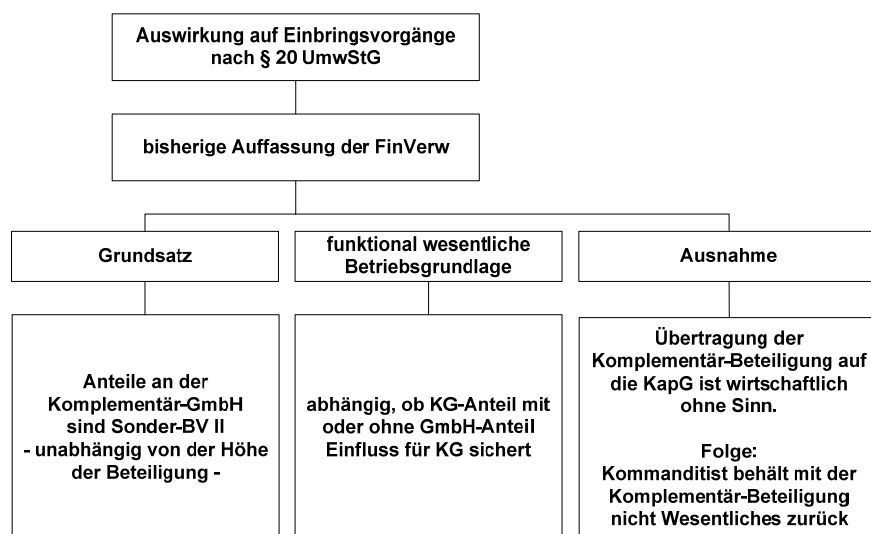
„Nach den jetzt aufgestellten Grundsätzen ist die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH nur dann dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn er als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter auf Grund der Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft erhält. Daran fehlt es nach Meinung des BFH jedenfalls dann, wenn der Kommanditist weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH hält. ...“

Ungeklärt: Beteiligung zwischen 10 % - 25 % (Sperrminorität)

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 476

125

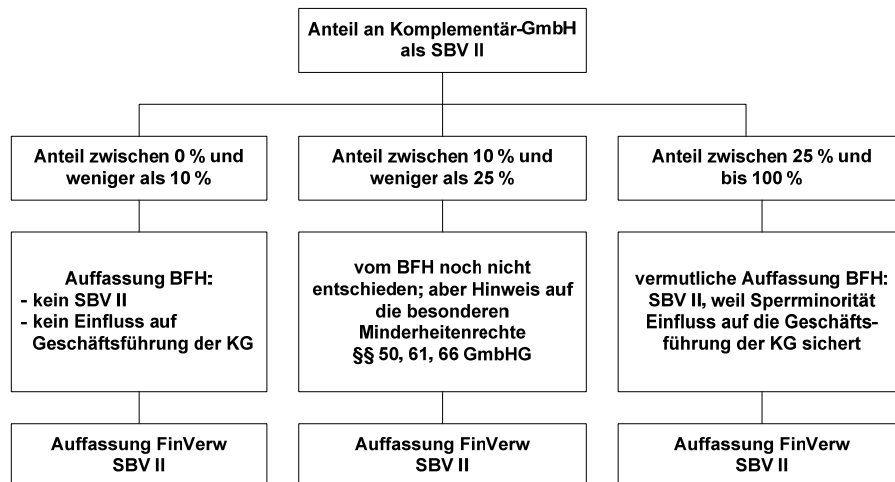
Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 477

126

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 478

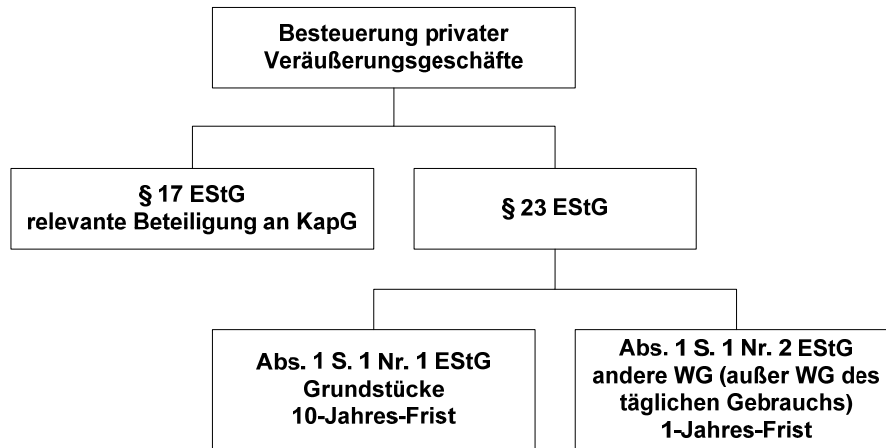
127

AktStR 3/2015 – Thema 10

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf
unter aufschiebender Bedingung

128

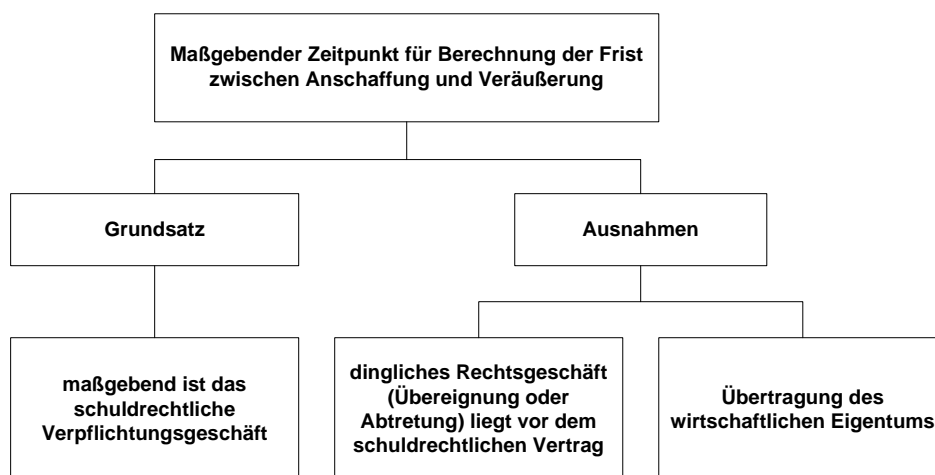
Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 479

129

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 480

130

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Entfällt eine Besteuerung, wenn der Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen ist und diese außerhalb der Veräußerungsfrist liegt?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 481

131

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

BFH-Urteil vom 10.2.2015 – IX R 23/13, BStBl II 2015, 487

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

3.3.1998	Kl. erwirbt ein ehemaliges Eisenbahn-Grundstück
30.1.2008	Kaufvertrag mit der Stadt A innerhalb der Spekulationsfrist, aber unter der Bedingung, dass das Eisenbahn-Bundesamt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken erteilt.
20.12.2008	Eisenbahn-Bundesamt erteilt Freistellung (außerhalb der 10-Jahresfrist)
FA	Besteuerung des Veräußerungsgewinns i.H.v. 124.776 EUR, weil Kaufvertrag innerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist abgeschlossen.
FG	Bei einem Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung kommt es für die Berechnung der Veräußerungsfrist auf den Bedingungseintritt an.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 481

132

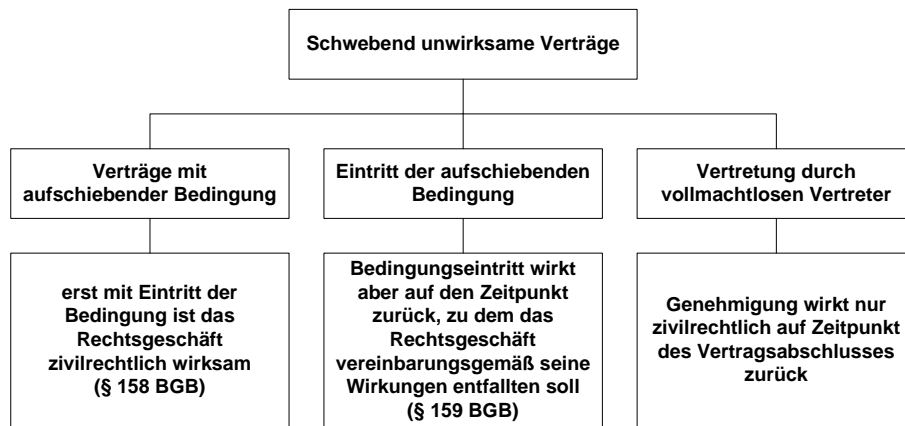
Entscheidung und Begründung

- ◆ Bei einem privaten Veräußerungsgeschäft sind für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung grds. die Zeitpunkte maßgebend, in denen die obligatorischen Verträge geschlossen werden.
- ◆ Der Vertragsabschluss muss innerhalb der Veräußerungsfrist für beide Parteien bindend sein. Bei einem unbedingten und nicht genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft ist eine solche Bindung regelmäßig mit dem Vertragsabschluss gegeben.
- ◆ Auch bei einem Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung kann die Bindung bereits eingetreten sein, wenn sich die Vertragsparteien zivilrechtlich gebunden haben und die Vertragsbeziehungen nicht mehr einseitig lösen können.

- ◆ Mit Vertragsabschluss am 30.1.2008 – und damit innerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist – bestand für keinen der Vertragspartner die Möglichkeit, sich einseitig von der Vereinbarung zu lösen.

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

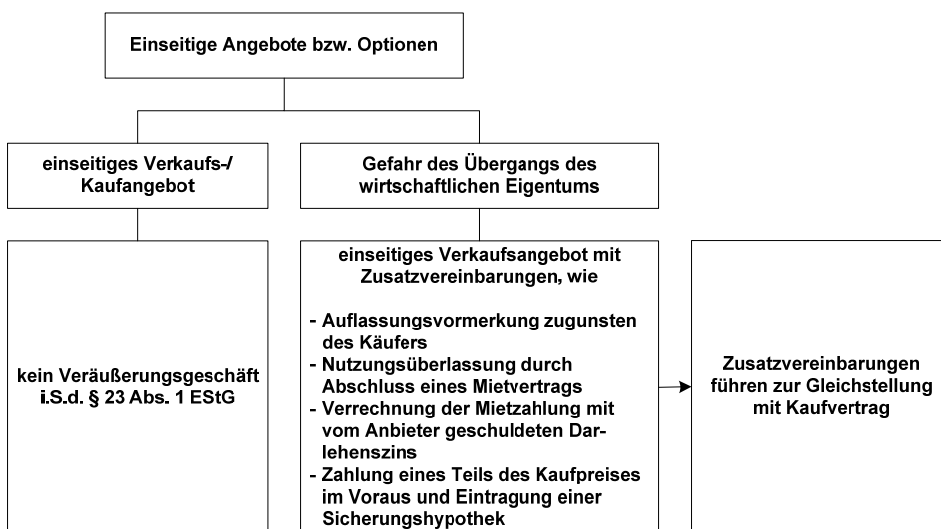
Rechtsfolgen



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 482

135

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 483

136

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen einer KapG

- ◆ Der Käufer erwirbt auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts bereits eine **rechtlich geschützte Position**, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann und
- ◆ die mit dem Anteil verbundenen **wesentlichen Rechte sowie**
- ◆ das **Risiko** einer **Wertminderung** und die **Chance** einer **Wertsteigerung** gehen auf ihn über.

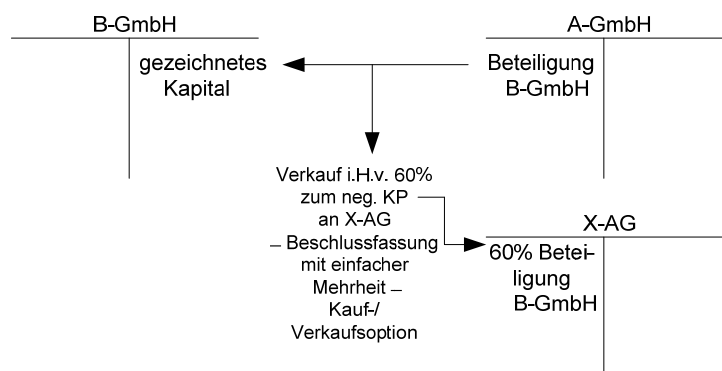
Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 484

137

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Doppeloption zum Erwerb von Anteilen an KapG

BFH-Urteil v. 15.10.2013



1.7.2002 – 31.12.2002

Kaufoption für die restlichen 40% zugunsten der X-AG

1.1.2004 – 31.12.2006

Verkaufsoption für die restlichen 40% zugunsten der A-GmbH

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 485

138

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung

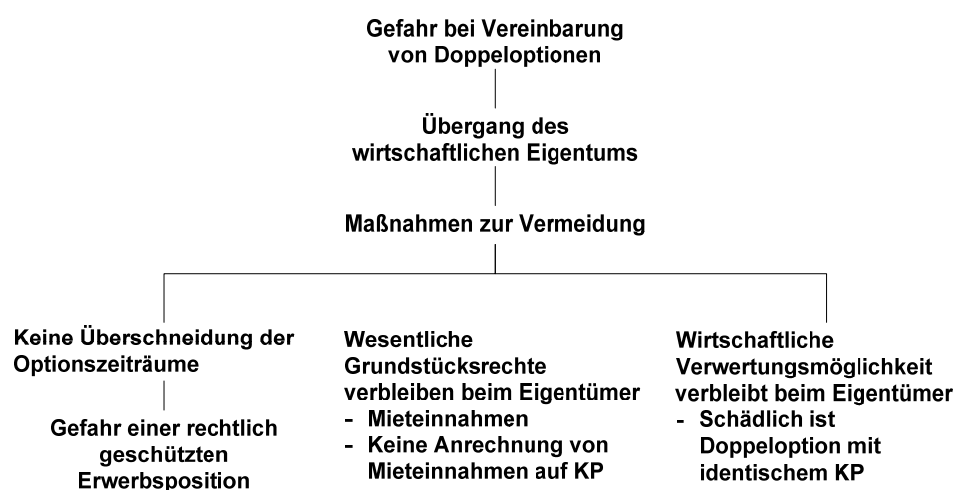
Begründung des BFH

- ◆ Die Tatsache, dass sich Kauf- und Verkaufsoption auf unterschiedliche Zeiträume erstrecken, ist unerheblich.
- ◆ Ebenso, dass das Gewinnbezugsrecht nicht mit übertragen wurde.
- ◆ Die wesentlichen Wertzuwachschanzen und Wertminderungsrisiken sind auf die X-AG übergegangen.
- ◆ Angesichts des neg. Kaufpreises ist die Optionsausübung wahrscheinlich.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 485

139

Veräußerungszeitpunkt bei Grundstücksverkauf unter aufschiebender Bedingung



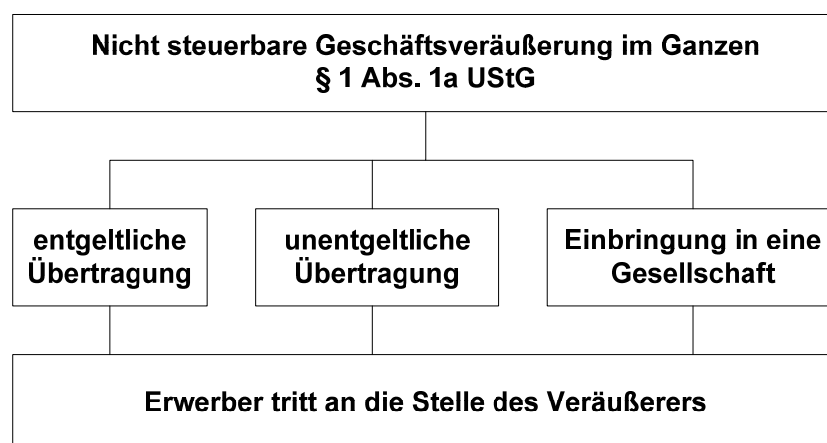
Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 486

140

AktStR 3/2015 – Thema 11

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

141



142

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

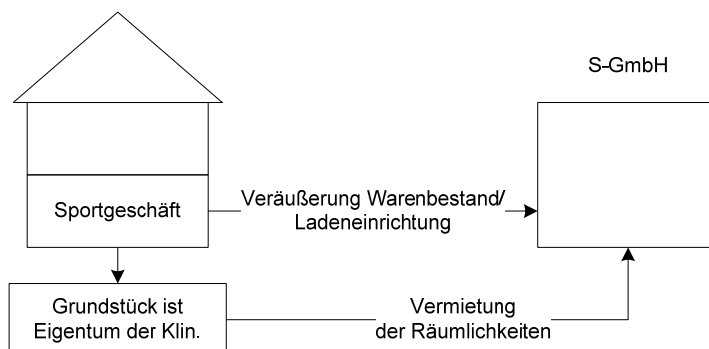
Voraussetzungen:

- ◆ Die (entgeltlich oder unentgeltlich) übertragenen Gegenstände müssen **die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens** (bzw. eines gesondert geführten Unternehmensteils) **sein**.
- ◆ Die Gegenstände müssen in einem **einheitlichen Übertragungsvorgang an einen Erwerber übertragen** werden. Dadurch muss dem Erwerber die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglicht werden.
- ◆ Der **Erwerber muss Unternehmer sein**, zumindest aber durch den Erwerb des Geschäfts im Ganzen (erstmalig) Unternehmer werden.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 488

143

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

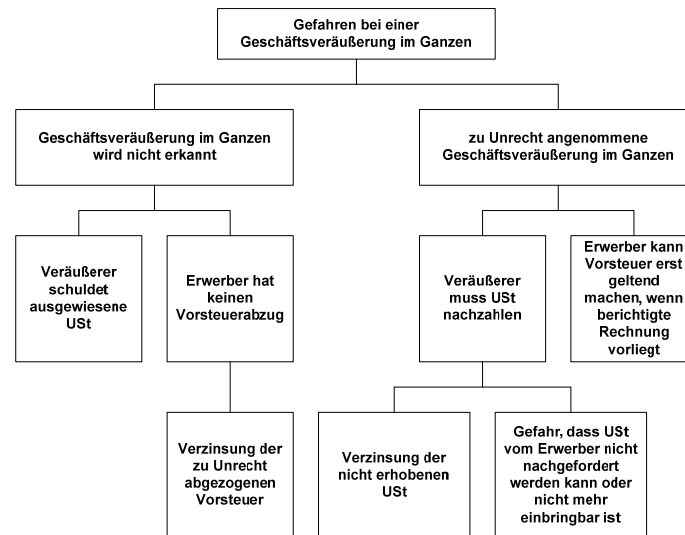
Veräußerung von Warenbestand und Ladeneinrichtung**BFH-Urt. v. 18.1.2012 – XI R 27/08**

Ergebnis: Trotz kurzfristigen Mietvertrags →
Geschäftsveräußerung im Ganzen

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 488

144

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 489

145

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Dürfen mehrere vom Erwerber eingegangene Rechtsgeschäfte für die Beurteilung, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, zusammengefasst werden?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 490

146

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

BFH-Urteil vom 4.2.2015 – XI R 42/13, BFH/NV 2015, 937

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	Pächterin der Gaststätte „Schützenhaus“
1.1.2006	Pachtvertrag der Klin. mit der Eigentümerin des Schützenhauses über Gaststätte mit Inventar (Kücheneinrichtung, Bestuhlung, Theke, Lampen)
1.1.2006	„Übernahmevertrag“ mit dem Vorpächter über Warenbestand, Gartenbestuhlung und gebuchte Veranstaltungen. Rechnung über den Verkauf der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kücheneinrichtung und Geschirr) i.H.v. 50.000 EUR zzgl. 8.000 EUR USt.
FA	Kein Vorsteuerabzug, weil es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.
FG	Klageabweisung

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 490

147

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

Entscheidung und Begründung

- ◆ Entscheidend für die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ist, ob das übertragene Unternehmensvermögen als Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.
- ◆ Es kommt nur darauf an, ob ein Teilvermögen übertragen wird, das vom Erwerber als selbstständiges Unternehmen fortgeführt werden kann.
- ◆ Im Streitfall hat die Klin. mit der Anschaffung der Kücheneinrichtung nebst Geschirr von A keinen selbstständigen Unternehmensteil erworben. Zum Betrieb der Gaststätte war vielmehr noch der Abschluss des Pachtvertrages mit T erforderlich.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 491

148

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

- ◆ Die Vereinbarungen des Pachtvertrages durften aber – entgegen der Auffassung des FG – nicht mit der Veräußerung des Inventars durch A zu einem Vorgang zusammengefasst werden. Bei mehreren Leistungsbeziehungen ist nach der Rspr. des EuGH jeder Vorgang einzeln und selbständig zu beurteilen.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 491

149

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar

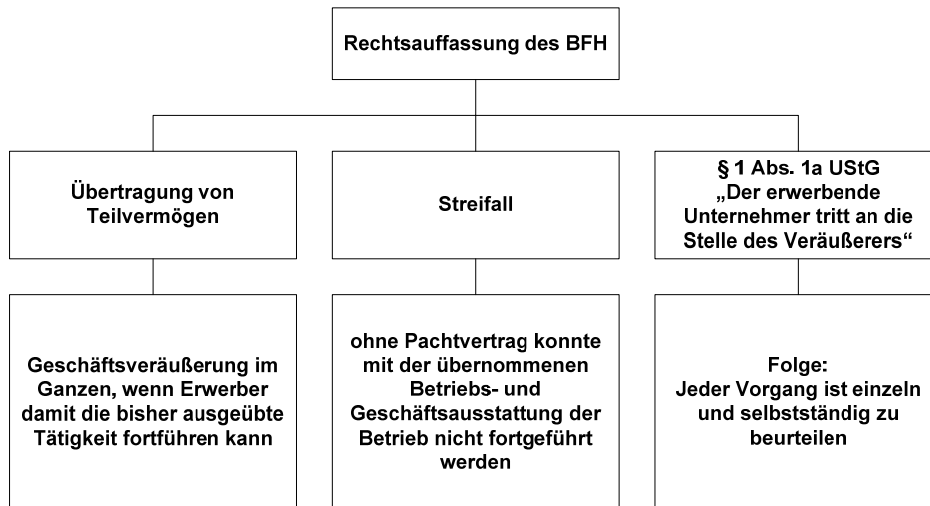
Rechtsauffassung der Finanzverwaltung**Abschn. 1.5. Abs. 6 S. 1 und 2 UStAE
(gültig ab 11.12.2013)**

„¹Ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb liegt vor, wenn der veräußerte Teil des Unternehmens **vom Erwerber als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen fortgeführt werden kann** (...). ²Nicht entscheidend ist, dass bereits im Unternehmen, das eine Übertragung vornimmt, ein (organisatorisch) selbständiger Unternehmensteil bestand.“

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 492

150

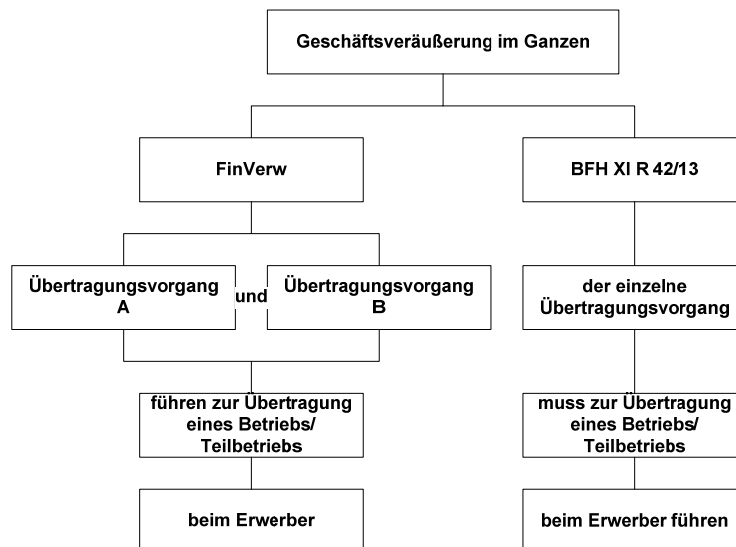
Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 493

151

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Gaststätteninventar



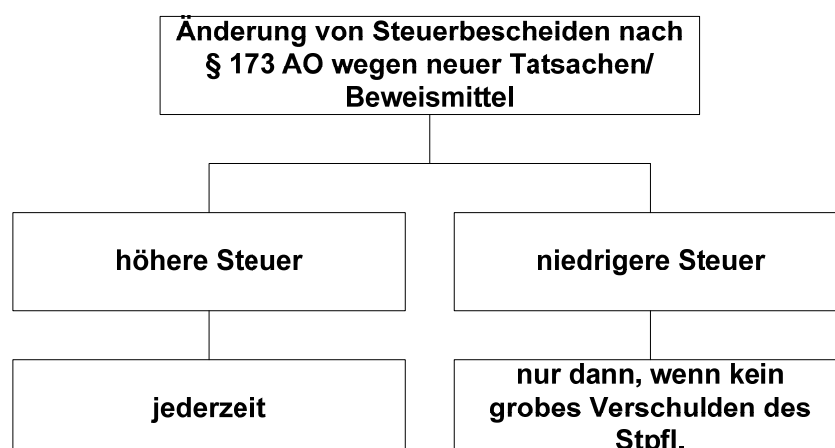
Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 494

152

AktStR 3/2015 – Thema 12

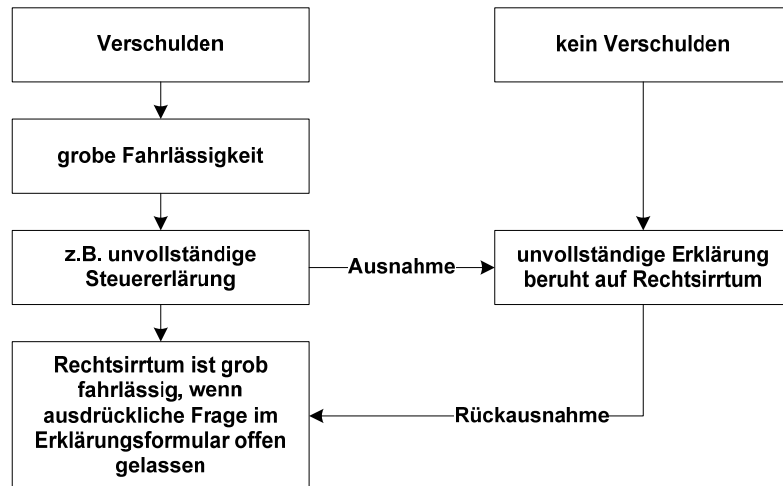
Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

153



154

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 498

155

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

Grobes Verschulden bei fehlerhafter elektronischer Steuererklärung	
BFH v. 20.3.2013 (VI R 5/11)	Bei Abgabe einer ELSTER-Steuererklärung wird die Beantwortung einer Frage zu agB vergessen
BFH v. 16.5.2013 (III R 12/12)	StB übersendet dem Stpfl. lediglich eine komprimierte ESt-Erklärung („ELSTER“-Formular) ohne vollständige Sachverhaltsaufklärung (fehlende Möglichkeit, die Angaben auf Vollständigkeit zu prüfen)
BFH v. 18.3.2014 (X R 8/11)	Diplom-Finanzwirt vergisst, die in den Vorjahren stets erklärten Beiträge zur Notarversorgungskasse anzugeben

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 499

156

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Ist der Begriff des Verschuldens i.S.v. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen?
- ◆ Ist das schlichte Vergessen des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zur ESt-Erklärung grds. grob fahrlässig i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO?

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 499

157

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

BFH-Urteil vom 10.2.2015 – IX R 18/14, BFH/NV 2015, 1120

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Gesellschafter und Liquidator einer GmbH, gelöscht in 2007
9.3.2009	E-Mail an StB zur noch offenen Frage der Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts i.H.v. 209.125 EUR
Steuererklärung 2007	Der StB kommt zu dem Ergebnis, dass der Verlust in 2007 zu berücksichtigen ist, vergisst aber, den errechneten Verlust in das elektronische DATEV-Formular zu übertragen.
Steuerbescheid 2007	Das FA veranlagt erklärungskgemäß. Steuerbescheid wird bestandskräftig
2011	Antrag auf Berücksichtigung des Auflösungsverlusts nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
FA	Das schlichte Vergessen des Eintrags eines Verlusts ist ein grobes Verschulden des StB

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 500

158

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

Entscheidung und Begründung

- ◆ Der Begriff des Verschuldens ist bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Allerdings sind Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass ein Überblick über die ausfüllbaren Felder mitunter schwieriger ist.
- ◆ Fehler und Nachlässigkeiten, die üblicherweise vorkommen und mit denen immer gerechnet werden muss, stellen keine grobe Fahrlässigkeit dar. Insbesondere bei unbewussten – mechanischen – Fehlern, die selbst bei sorgfältiger Arbeit nicht zu vermeiden sind, kann grobe Fahrlässigkeit – nicht stets, aber im Einzelfall – ausgeschlossen sein.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 501

159

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

- ◆ Anhaltspunkte, die auf ein grobes Verschulden hindeuten, sind von der FinVerw darzulegen und zu beweisen. Grds. ist nämlich davon auszugehen, dass Fehler des Stpfl. auf einem Versehen, also auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten der Behörde.
- ◆ Im Streitfall stellt das maßgebliche Versäumnis des „schlichten Vergessens“ einen unbewussten – rein mechanischen – Fehler dar, der jederzeit bei Verwendung eines Steuerprogramms unterlaufen kann, das dem FA die mechanische Erfassungsarbeit von Steuererklärungsdaten abnimmt und auf die Stpfl. verlagert.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 501

160

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

Besonderheiten elektronischer Steuererklärungen

Der IX. Senat erkennt ausdrücklich Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit und des Überblicks über die ausfüllbaren Felder an.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 501

161

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“

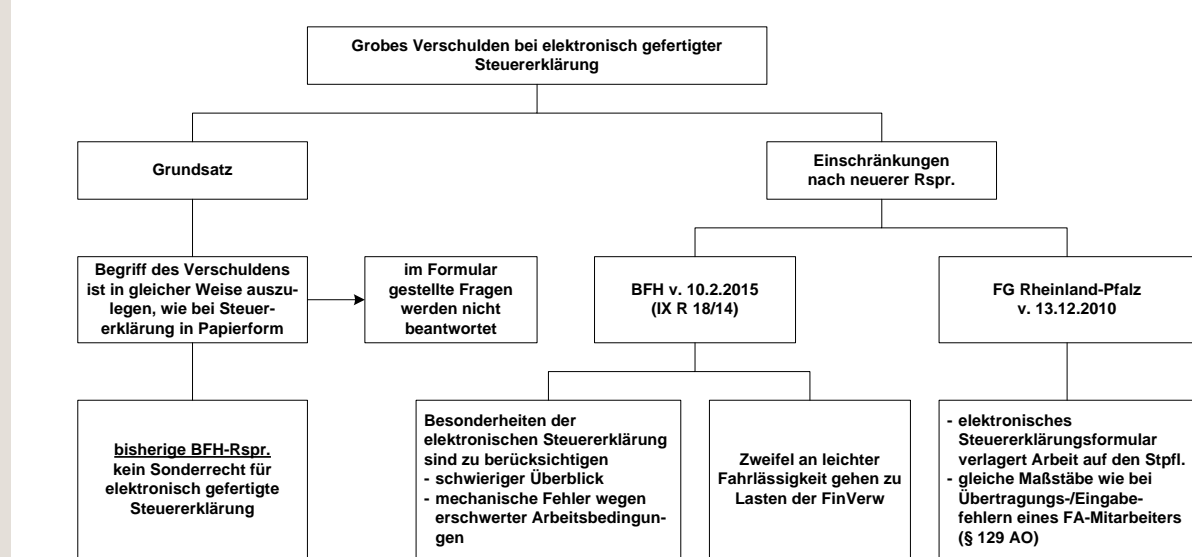
FG Rheinland-Pfalz

- ◆ Das elektronische Steuererklärungsprogramm nimmt dem FA die elektronische Erfassungsarbeit ab und verlagert sie auf den Stpfl.
- ◆ Ein Sorgfaltsverstoß des Stpfl. ist deshalb nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen wie ein Übertragungs- oder Eingabefehler eines FA-Mitarbeiters. Ein solcher berechtigt stets zur Berichtigung nach § 129 AO.
- ◆ Auch wenn § 129 AO grds. nur für Unrichtigkeiten aus der Sphäre der Behörden gilt, ist es sachgerecht, den gleichen Fehler auf Seiten des Stpfl. entspr. zu qualifizieren.

Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 503

162

Korrektur einer Steuererklärung bei schlichtem „Vergessen“



Aktuelles Steuerrecht 3/2015, 504